Die

Bauern-Gesetzgebung

unter

Friedrich dem Grossen.

Dissertation

zur

Erlangung der staatswissenschaftlichen Doctorwürde

eingereicht am 22. Juli 1893

bei der

rechts- und staatswissenschaftlichen Facultät

der Universität Strassburg,

von

Peter Schutiakoff

aus Kasan.

Darmstadt.

Druck der L. C. Wittich'schen Hofbuchdruckerei.

1895.

Vorwort.

Der Verfasser dieser Abhandlung über die Bauerngesetzgebung unter Friedrich dem Grossen, Peter Schutiakoff, ist am 19. Mai 1872 in Kasan (Russland) geboren und hat daselbst das Gymnasium besucht. Er bezog im Herbst 1890 die Universität Zürich und hörte Vorlesungen über Nationalökonomie bei Herrn Professor Platter und über Philosophie bei Herrn Professor Avenarius. Im Herbst 1891 kam er nach Strassburg und nahm daselbst an den Uebungen des staatswissenschaftlichen Seminars Teil. Die vorliegende, im Juli 1893 beendigte und als Doctor-Dissertation angenommene Arbeit ist daselbst auf Anregung des Herrn Professors G. F. Knapp entstanden. Durch Einberufung zum Militärdienst ist der Verfasser verhindert gewesen, den Druck der Arbeit früher zu bewirken und selber zu besorgen.

Seinen Lehrern in Zürich und in Strassburg sagt der Verfasser seinen herzlichsten Dank.

Strassburg i. E., 1. Februar 1895.

Inhalt.

Einleitung.

1.

Die Mitte des 18. Jahrhunderts ist durch einen gewaltigen Aufschwung des landwirtschaftlichen Grossbetriebs gekennzeichnet, der durch die von dieser Zeit an datierende Erweiterung des Absatzmarktes und durch die steigenden Getreidepreise hervorgerufen wurde. Die veränderten Absatzbedingungen hatten auf die Stellung des Gutsherrn zum Bauern die Wirkung, dass jener, durch den erhöhten Wert des Ertrags seines Gutes angespornt und mit der Frondienstverfassung unzufrieden, sich bestrebte, die Intensität der Bewirtschaftung und die Produktivität seines Gutes zu erhöhen.

Auch im östlichen Holstein, diesem klassischen Lande des Gutsbesitzes, galten jetzt die Frondienste für die unproduktivste Arbeitsart, trotzdem der holsteinische Gutsbesitzer ein gewaltiges Mittel zur Umgestaltung des alten Systems in seinen Händen hatte, nämlich die weitgehende persönliche Abhängigkeit der Bauern, die im 16. Jahrhundert ihm zur Einführung eines neuen Wirtschaftssystems verholfen hatte[1]. In den preussischen Provinzen aber, wo jetzt erst das holsteinische System sich zu verbreiten begann und wo die persönliche Abhängigkeit des Bauern verhältnismässig sehr schwach war, hatte das Bedürfnis nach der Vergrösserung des Betriebs und nach der Erhöhung der Produktivität die Bestrebung zur Folge, die alte wirtschaftliche Verfassung, die ja auch ohnedies in allen ihren Grundlagen erschüttert und durch die eigentümliche Entwicklung des gutsherrlichen Betriebs wesentlich modifiziert war, umzustossen.

Um die wirkliche Umgestaltung des ganzen Betriebs handelt es sich noch nicht. Dazu fehlen noch alle Voraussetzungen, und

[1]) Vergl. Hanssen. Die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Umgestaltung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in Schleswig und Holstein, 1861.

der Gutsherr ist vorläufig auf die allmähliche Vereinigung des Besitzes und der Produktionsmittel in seine Hände angewiesen, zu welchem Zweck er vor allen Dingen sein Rechtsverhältnis zu den Bauern umzuändern sucht.

Mit den erblichen Bauern lässt sich nichts anfangen. Anders steht es aber mit den prekaristischen Bauern. Der Gutsherr sieht den Schaden, der ihm durch ihre Existenz verursacht wird; er meint, dass die unrationelle Form der bäuerlichen Wirtschaft daran Schuld sei; dass der Dienstzwang, dem die Bauern unterliegen, ein Ausdruck seines Eigentumsrechtes an den bäuerlichen Grundstücken sei und er hält sich für ganz und voll berechtigt, sie zu seinem Gute zu schlagen, da dies nur eine technische Aenderung sei. Die bäuerlichen Rechtsansprüche auf den dauernden Besitz des Hofes erscheinen dem Gutsherrn als veraltete Vorurteile, als Ueberreste einer Rechtsgewohnheit, die seinem absoluten Eigentum nicht entgegengestellt werden dürfe.

In der That sah die bäuerliche Wirtschaft elend genug aus. Auf das absolute Eigentum an Grund und Boden konnte der Bauer offenbar keinen Anspruch machen. Dass er kein Eigentümer sei, ging nicht nur aus seinem prekären Besitzrecht hervor, sondern das zeigte sich auch darin, dass das wirtschaftliche Inventar der Herrschaft gehörte, sowie in zahlreichen gegenseitigen Rechten und Pflichten. Während das gutsherrliche Eigentum mit dem Wachstum des Marktes immer wertvoller wurde, schrumpfte der bäuerliche Anteil am Ertrag des Gutes relativ wie absolut immer mehr zusammen. Was ihm jetzt übrig bleibt, übersteigt nur wenig den gewöhnlichen Arbeitslohn, und sein subjektives Besitzrecht hat nur äusserst unbedeutende positiv rechtliche Folgen, schwebt so zu sagen in der Luft. Daher kann der Bauer auch keinen Widerstand leisten, wenn sein Gut zum Vorwerk geschlagen wird.

Vereinzelte Fälle der Einziehung der bäuerlichen Höfe durch den Gutsherrn kamen auch früher vor. Es wurde indessen früher mehr darauf gesehen, dass der Bauer seinen Hof nicht verliess. Die Mitte des 18. Jahrhunderts aber bringt das systematische Bauernlegen mit sich, welches so drastisch, wenn auch nur für Vorpommern, bei Fuchs geschildert wird [1]).

[1]) Fuchs, Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaftherrschaften. — Abhandlungen aus dem Staatswissenschaftlichen Seminar zu Strassburg i. E. Heft VI. (1888) Anhang.

An das systematische Bauernlegen knüpft sich der **systematische Druck** auf die bäuerliche Wirtschaft, der unter anderem auch dadurch gerechtfertigt wird, dass die Legung eines Bauern sich nur unter der Bedingung vollständiger Zerrüttung seiner Wirtschaft ohne grosse Opfer vollziehen lässt. Von der Stärke dieses Druckes zeugt die schlechte ökonomische Lage der Bauern und das Maass der gegenseitigen Erbitterung in den Beziehungen zwischen Herrschaft und Unterthanen [1]).

Aus Pommern erfahren wir um diese Zeit [2]), dass dort der gelegte Bauer, der verbreiteten Praxis nach, ohne weiteres in einen Landarbeiter verwandelt werden konnte. Diese Thatsache genügt, um von den damaligen ländlichen Zuständen preussischer Provinzen ein Bild zu geben. Zwar war der Abstand des unerblichen Bauern vom Landarbeiter kein grosser, die Herabsetzung jedoch, die der Bauer dabei erfuhr, stand in keinem Verhältnis dazu, denn der Bauer hängt sehr stark an seinem Landbesitz. Wenn nun in Pommern der Bauer verpflichtet war, sich dem Willen der Herrschaft, die ihn zum Häusler machen wollte, zu unterwerfen — so weist das auf ganz eigentümliche Zustände hin.

2.

Gleichzeitig mit dem Umschlag in der wirtschaftlichen Entwicklung änderte sich auch das Verhalten des Staates.

Verhielt sich der Staat zu der seit dem 16. Jahrhundert vor sich gegangenen Steigerung der Frondienste im grossen und ganzen gleichgültig, so musste er doch hinsichtlich des Bauernlegens eine aktive Stellung nehmen, denn die Bauern trugen fast allein die ganze Last der Steuern und des Heeresdienstes, und der absolutistische preussische Staat, der sich durch beständige schwierige Kämpfe langsam emporarbeitete, konnte noch nicht in dem Adel, der ja durch seine ständische Verfassung und durch seine ständischen Privilegien ausserhalb der königlichen Macht und ihr gegenüber stand, seine Stütze suchen.

Im 18. Jahrhundert bereits beginnen die preussischen Könige sich in die gutsherrlich-bäuerlichen Angelegenheiten zu mischen. Friedrich Wilhelm I. verbietet ausdrücklich, die Bauern ohne Verschuldung ihrerseits zu legen und wünscht bereits, dass

---

[1]) Vergl. Knapp, Bauernbefreiung, I, 1887, S. 67. Jacobi, Ländliche Zustände in Schlesien.

[2]) Knapp, II, S. 55.

wenigstens die Domanialbauern erblichen Besitz erhalten. Um dieselbe Zeit taucht auch die Bestrebung auf, der „Leibeigenschaft“ ein Ende zu machen.

Allein all diese Pläne verdankten ihre Entstehung nur dem humanen Sinn des Königs; sie stehen in keinem Zusammenhang mit einander und sind nicht bis zu dem Grade durchdacht und ausgearbeitet, der ihre praktische Durchführung ermöglicht hätte.

Erst unter Friedrich dem Grossen, der übrigens immer in den Fusstapfen seines Vaters schritt, erhalten die Versuche, das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis zu Gunsten der Bauern umzuändern, eine konkretere Gestalt und werden von einem allgemeinen Gedanken durchdrungen, — dem Gedanken der „Peuplierung“.

Die „Peuplierung“ fällt begrifflich nicht so ganz mit der Vermehrung der Bevölkerung zusammen, wie es gewöhnlich angenommen wird. Um diesen Begriff in seiner ganzen Tragweite zu erfassen, muss man die besonderen Verhältnisse der Zeit mit in Betracht ziehen, — und zwar den technischen Aufschwung der Landwirtschaft und Industrie einerseits und die ständische Verfassung der Gesellschaft andrerseits, die der neuen Entwicklung nicht Stand halten konnte. Das Ziel der Peuplierung ist nämlich der Schutz der sozialen Verfassung vor den Eingriffen der ökonomischen Umwälzung und das Streben zur Vermehrung der steuerpflichtigen, also besitzenden, Bevölkerung. Infolgedessen fallen unter diesen Begriff auch die Massnahmen zur Erhaltung der wirtschaftlichen Verfassung der Bevölkerung, wie z. B. die Verbote, die Rittergüter an Bürgerliche zu verkaufen, an denen Friedrich II. besonders festhielt und die er dadurch motivierte, dass sonst, wie er meinte, alles Land in bürgerliche Hände kommen würde. Sie werden gewöhnlich dem Wunsch Friedrichs zugeschrieben, den Adel zu erhalten, sind aber auch durch die Rücksichtslosigkeit mit gerechtfertigt, mit welcher die neuen Erwerber, die das Gut in der Regel nur zum Zweck der Bereicherung kauften, ihr Ziel verfolgten, und hängen in dieser Hinsicht mit denjenigen Verboten zusammen, die sich auf den Erwerb bäuerlicher Höfe durch Bürgerliche, und mehr als eines Hofes seitens einer und derselben Person beziehen.

Namentlich war die Peuplierung der Massstab, an welchem, der Meinung Friedrichs nach, die Zweckmässigkeit aller sich auf gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse beziehender Massregeln bemessen werden sollte.

So nimmt auch die innere Kolonisation, die Friedrich so eifrig betrieb, — dieser unmittelbare Ausdruck der Bestrebungen des Königs, — eine eigentümliche Stellung in seiner Agrarpolitik ein und hat für uns ein besonderes Interesse.

Sie verfolgte ein doppeltes Ziel: einerseits die Vermehrung freier Eigentümer und andrerseits die Vermehrung der Arbeitskräfte, die durch Ansetzung von Büdnern erreicht wurde. Die Ansetzung der Büdner empfahl Friedrich besonders den Gutsherren, denn er betrachtete dies als ein Mittel, die Bauern zu entlasten. Auch auf den Domänen traten die neuangesetzten Büdner in dasselbe Rechtsverhältnis zum Staate wie die schon vorhandenen. Dagegen wurden diejenigen Kolonisten, die vom Staat ein Stück Land zu Eigentum erhielten, von der Unterthänigkeit ganz frei. Es wird berichtet, dass Friedrich der Grosse über 47000 solche Familien angesetzt habe[1]).

Mirabeau sagt über die Bedeutung dieser Kolonisation folgendes: „Obligez les seigneurs à affranchir leur serfs; c'est un acte de despotisme, utile à la vérité, mais souvent dangereux, et toujours difficile à exécuter. Quoiqu'en général il soit plus avantageux de faire naître les sujets chez soi que d'en faire venir du dehors, il peut être fort salutaire de former une nouvelle race d'hommes sous des auspices plus favorables". Dass Mirabeau die Idee Friedrichs richtig verstanden hat, unterliegt keinem Zweifel[2]).

Das Gegenstück zur inneren Kolonisation bilden die Versuche, den prekaristischen Bauern erbliches Besitzrecht zu erteilen, die wir später kennen lernen werden. Sie verfolgten dasselbe Ziel, konnten es jedoch nur unvollständig und langsam erreichen: unvollständig, weil hier von der Freiheit keine Rede war; langsam, weil das positive Recht auf der Seite der Gutsherren stand und der Staat nur die Zweckmässigkeits- und Billigkeitsrücksichten für sich hatte.

Der Gedankengang, der der Erblichmachung zu Grunde lag, war folgender:

---

[1]) Beheim-Schwarzbach. Hohenzollernsche Kolonisationen S. 624. (Tabelle.) —

[2]) Mirabeau. De la monarchie prussienne sous Frédéric le Grand. 1788. I, S. 341f. Von den neueren Schriftstellern lässt sich ähnliches nicht sagen; weder Beheim-Schwarzbach, noch Rimpler (Domänenpolitik und Grundeigentumsverteilung vornehmlich in Preussen 1888 S. 141 ff.); noch Schmoller (Schriften des Vereins für Sozial-Politik Bd. XXXII) haben die sozial-politische Bedeutung der fridericianischen Kolonisationen so, wie Mirabeau, aufgefasst.

Dass der im Besitz des unterthänigen Bauern befindliche Boden der Gutsherrschaft zugehöre, daran zweifelte man im 18. Jahrhundert nicht. Aber ebensowenig zweifelte man auch an der Unerträglichkeit der bestehenden Verhältnisse, und viele — unter ihnen auch Friedrich II. — dachten, dass die gutsherrlichen Rechtsansprüche, soweit sie mit einem guten Besitzrecht der Bauern kollidieren, an die Bauern selbst übertragen werden sollten.

Friedrich glaubte, dass diese Reform, die nur den ersten Schritt zur vollständigen Umgestaltung der bestehenden Agrarverfassung bilden sollte, ebensowohl den Gutsherren wie den Bauern vorteilhaft sein werde. Er erwartete von der Einführung intensiverer Bodenkultur und rationellerer Wirtschaftsverfassung soviel, dass der Widerstand, auf den er zuweilen auch seitens der Bauern stiess, ihm nur die Folge ihrer Ignoranz zu sein schien. Alle Opfer, die etwa zur Auseinandersetzung zwischen Herrschaft und Unterthanen gebracht werden mussten, schienen ihm im Vergleich mit dem daraus folgenden Vorteil ganz geringfügig. Daher hielt er mitunter für angezeigt, in seinen Erlassen nicht positive Verordnungen, sondern Belehrungen zu erteilen. Doch hütete er sich, die gutsherrlichen Interessen in irgend welcher Weise zu verletzen; denn er war der Meinung, dass die schlechte ökonomische Lage des Bauernstandes nur ein Resultat der widersinnigen wirtschaftlichen Verfassung und dass diese Verfassung allein daran schuld sei, wenn die gutsherrlichen Interessen mit den bäuerlichen kollidieren.

I. Kapitel.

Die Gesetzgebung Friedrichs des Grossen.

3.

Nun treten wir an die Erlasse Friedrichs des Grossen selbst heran. Es ist nicht leicht, sich in der Menge seiner Kabinetsorders und Edikte zurechtzufinden, die nur zum Teil Gesetze im modernen Sinne des Wortes, meistens aber nur einfache Verwaltungsanordnungen sind und die noch durch eine Reihe anderer, von den Provinzialbehörden erlassener Deklarationen und Zirkulare ergänzt werden. Um ihren gegenseitigen Zusammenhang und ihre Bedeutung würdigen zu können, muss man sie unter dem

Gesichtspunkte der damaligen Verwaltungsorganisation betrachten; vor allem aber darf man nicht vergessen, dass man es mit einem absolutistischen Regierungssystem zu thun hat, welches auf den Willen des Autokraten mehr Nachdruck legt als auf etwa schon bestehende Gesetze.

Im Jahre 1748 hatte Friedrich verordnet, grosse Bauernhöfe zu teilen, um ausgediente Soldaten, die nach ihrer Heimat zurückkehrend keine Unterkunft finden, mit Land zu versorgen, und das gab der pommerschen Domänenkammer Anlass vorzuschlagen, zu demselben Zwecke alle wüstliegenden Bauernhöfe zu verwenden.

Der König befahl darauf, die Zahl der wüsten Bauernstellen zur Kenntnis zu bringen, ohne zu ahnen, dass er eine der wichtigsten Fragen der damaligen Sozialpolitik auf die Tagesordnung brachte. Die Kammer aber, oder vielmehr der damalige Präsident derselben von Schlabrendorff, der wohl erst jetzt die sozialpolitische Bedeutung und die Unzulänglichkeit seines Vorschlags erkannte, ging noch weiter in seinen Vorschlägen und fügte nun zu der gelieferten Statistik der wüsten Stellen auf den Domänen gewissermassen als Kommentar den Vorschlag bei, das Einziehen der Bauernhöfe zu verbieten, sowie die Leibeigenschaft überhaupt abzuschaffen[1]).

So taucht zum ersten Mal in der Regierungszeit Friedrichs des Grossen die Idee der Bauernbefreiung auf, ohne jedoch irgend einen Einfluss auf die Gesetzgebung auszuüben. So auffallend die Vorschläge der pommerschen Domänenkammer waren und so verschieden ihr Verhalten von dem gewöhnlichen Konservatismus der Provinzialbehörden war, so hatte doch die Sache keine weitere Folgen, möglicherweise, weil der jetzige Standpunkt der Kammer zu weit von der ursprünglichen Absicht des Königs ablag; vielleicht auch deshalb, weil seine ganze Aufmerksamkeit auf das neu erworbene Schlesien gerichtet war.

4.

Werfen wir einen flüchtigen Blick auf die ländlichen Zustände dieser Provinz.

Seiner ganzen wirtschaftlichen Entwicklung nach gehörte Schlesien zum österreichischen Typus[2]). Die persönliche Ab-

[1]) **Knapp** II S. 37—44.

[2]) Vergl. **Grünberg**, Die Bauernbefreiung in Böhmen, Mähren u. Schlesien.

hängigkeit der Bauern war in Schlesien verhältnismässig schwach, so dass auch die Gegensätze der verschiedenen Klassen der Landbevölkerung in dieser Hinsicht nicht sehr merklich waren. Der Schwerpunkt der Abhängigkeit lag in den Frondiensten. Mit dieser Thatsache ist wohl auch ein so eigentümliches Institut, wie die Urbarien in Zusammenhang zu bringen. (Die Urbarien waren Bücher, worin alle bäuerlichen Verpflichtungen eingetragen waren)[1].

Die bäuerlichen Besitzrechte scheinen in Schlesien nicht ganz aufgeklärt gewesen zu sein; wir wissen wenigstens, dass es manchmal sehr schwer war, das Besitzrecht des Bauern festzustellen, wie auch irgend welche äusserlichen Merkmale der verschiedenen Besitzrechte aufzustellen.

So viel steht jedoch fest, dass das erbliche Besitzrecht in Niederschlesien, das unerbliche in Oberschlesien vorherrschend war. Das erklärt sich wohl daraus, dass die deutschen Kolonisten, die Niederschlesien füllten, in der Regel erblich waren, bei der slawischen Bevölkerung Oberschlesiens aber nur Schulzen, Müller und Kretschmer erblichen Besitz hatten.

Die Gliederung der ländlichen Bevölkerung war in Schlesien der in den anderen Provinzen ziemlich ähnlich. Besondere Erwähnung verdienen aber die sogenannten Robotgärtner Oberschlesiens.

Das waren Bauern mit prekaristischem Besitzrecht und mit kleinem Landbesitz, die sich von den Büdnern oder Häuslern insofern unterschieden, als sie eigene Wirtschaft führten und auch zu Spanndiensten verpflichtet waren. Wenn es richtig ist, dass dieser Stand sich aus den Bauern gebildet hat[2]), denen ein Teil ihres Landbesitzes von der Gutsherrschaft abgenommen wurde, so weist ihre Existenz, wie auch ihre sehr ansehnliche Zahl, auf eine sehr interessante Seite der wirtschaftlichen Entwicklung Oberschlesiens, und zwar darauf hin, dass die direkte Verminderung des bäuerlichen Landbesitzes eine wichtige Rolle in derselben gespielt haben mag, was in den anderen Provinzen nicht der Fall gewesen zu sein scheint.

---

[1]) Lette & v. Rönne, Die Landeskulturgesetzgebung etc. I, S. XXXI—XXXVIII. Meitzen, Urkunden schlesischer Dörfer.

[2]) Schück, Materialien zur Beurteilung der Erfolge des Regulierungsediktes vom 14. September 1811 und der Verordnung vom 13. Juli 1827. Zeitschrift für die Landeskulturgesetzgebung II, S. 61.

Dem endgültigen Uebergang Schlesiens in preussische Herrschaft waren zwei Kriege vorausgegangen, die für die Bauern verhängnisvoll waren. Verhängnisvoll waren sie, weil sie erstens die österreichische Gesetzgebung förmlich weggefegt und dazu noch eine Verschlechterung des bäuerlichen Besitzrechtes gebracht hatten. Die alte Dienstverfassung, die durch Urbarien geregelt war, war vernichtet, und der Bauer stand fast rechtlos dem Gutsherrn gegenüber.

Die damaligen Zustände in Oberschlesien werden durch die Thatsache charakterisiert, dass der Wert der Bauernhöfe mit dem Uebergang an Preussen stark gefallen war und dass sie oft überhaupt keine Annehmer fanden, auch wenn sie ganz unentgeltlich ausgeboten wurden.

Diese Zustände bildeten wohl den Grund, warum Friedrich gleich nach der Erwerbung Schlesiens sich vornahm, die alte österreichische Bauernschutzgesetzgebung zu restituieren und weiter auszubauen.

Durch das Edikt vom 10. Dezember 1748, dessen Erlass der König selbst durch die gewaltsamen Uebergriffe seitens der Gutsherren motivierte, wurde das Abhängigkeitsverhältnis der schlesischen Bauern genauer formuliert. Von dessen einzelnen Bestimmungen hebe ich folgende hervor:[1])

Die Entlassung aus der Unterthänigkeit darf nicht verweigert werden, wenn ein noch nicht angesessener Unterthan Gelegenheit findet, sich anderswo eine Bauernstelle zu erwerben, oder wenn eine Weibsperson sich auswärts verheiratet, ebenso, wenn der Unterthan von der Herrschaft misshandelt worden ist.

Dagegen gibt es eine Anzahl Fälle, wo die Herrschaft ausdrücklich befugt ist, die Entlassung zu verweigern; nämlich wenn der Unterthan sich eines Verbrechens oder grober Undankbarkeit schuldig gemacht hat; wenn er auf Kosten der Herrschaft eine Kunst erlernt hat und endlich wenn der Bauer, der durch seinen Abgang bloss zum Besitz einer „Nahrung" gelangen wollte, von der Herrschaft selbst angesetzt werden kann und angesetzt wird.

Die Entschädigung für die Entlassung wird folgendermassen bestimmt: 10% vom gesamten (beweglichen und unbeweglichen) Vermögen des abgehenden Unterthanen. Ueberdies von jeder männlichen Person 2 Dukaten, für jede weibliche 1 Dukaten. Die

[1]) [Korn], Sammlung aller in dem Herzogtum Schlesien und dessen inkorporierter Grafschaft Glatz publizierten und ergangenen Verordnungen etc. Bd. III, S. 231.

minderjährigen Kinder folgen den Eltern. Hinsichtlich der erwachsenen Kinder steht es der Herrschaft frei, sie entweder mit den Eltern freizulassen oder wo es dergestalt hergebracht ist, für ein jährliches Schutzgeld (für Männer 1 Rthl. für Jungen und Mägde 60 Groschen) bei den Eltern zu lassen.

Diese Bestimmungen haben blos formale Bedeutung und enthalten fast nichts, was nicht schon zur österreichischen Zeit festgestanden hätte. Ziehen wir aber die Wirkung der schlesischen Kriege in Betracht, so werden wir die Bedeutung des Ediktes von 1748 darin erblicken, dass es der staatlichen Gewalt wieder Einfluss auf die Gestaltung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses verschaffte.

Dasselbe gilt auch von der sogenannten schlesischen Konstitution, die am 14. Juli 1749 erschien[1]).

Diese Konstitution bildete das Resultat langer Verhandlungen, welche aus folgendem Anlass entstanden waren. Ein schlesischer Gerichtshof hatte die Klage eines Bauern abgewiesen, der von der Herrschaft gelegt worden war. Das gelangte zur Kenntnis des Königs, und durch das gerichtliche Urteil aufs äusserste empört, befahl er, dass jeder Bauernhof mit einem Wirte besetzt werden solle, und nie zu den herrschaftlichen Vorwerken geschlagen werden dürfe[2]).

Der Grundsatz, der in dieser Konstitution anerkannt war, wich von dem durch die bisherige Gesetzgebung zur Geltung gelangten ab. Die früheren Gesetze schützten entweder das Anrecht des Bauern an seinem Gute oder sorgten dafür, dass der Gutsherr die Steuern nach dem früheren Satze entrichte. Die Konstitution vom 14. Juli behielt zwar diese Grundsätze bei, begnügte sich aber nicht damit, sondern zog eine feste Grenze zwischen Bauernland und Rittergut und liess nur unter der Zustimmung der Domänenkammer die Einziehung der Bauernhöfe ausnahmsweise zu.

In dieser Form war der Bauernschutz noch in keiner preussischen Provinz vorhanden, obgleich schon Friedrich Wilhelm I.

---

[1]) Korn Bd. III. Knapp II. 45 ff.

[2]) Zugleich aber musste er in einer anderen Hinsicht dem Adel nachgeben. Dieselbe Konstitution bestimmte, dass die Gutsherren für die vor 1721 eingezogenen Bauernstellen die Steuern nicht nach dem höheren Rustikaldivisor, sondern nach dem Steuersatz für adelige Güter zahlen durften, falls diese Stellen nicht mit wirklichen Bauern besetzt waren.

verboten hatte, die Bauern ohne rechtmässige Ursache zu legen. Und so entschloss sich der König, den Schutz des bäuerlichen Grundbesitzes durch ein Edikt an das Generaldirektorium, datiert vom 12. August 1749, auf alle demselben unterstehenden Provinzen auszudehnen [1]).

Wenn man die schlesische Konstitution in ihrem ganzen Umfang liest, so bekommt man den Eindruck, dass die darin ausgesprochenen Bestimmungen mehr durch populationistische als sozial-politische Erwägungen motiviert sind. Auch die Thatsache, dass Friedrich sich um diese Zeit ebenso viel mit den wüsten Stellen in den Städten beschäftigte, spricht dafür. Bei der Ausführung der Schutzmassregeln wurde jedoch die sozialpolitische Bedeutung derselben klar, und es entstand ein Bedürfnis, sie nach dieser Richtung hin weiter auszubauen.

Der König kommt daher bald auf den Gedanken, den prekaristischen Bauern erbliches Besitzrecht zu erteilen. Seit 1750 beginnen seine zunächst freilich nicht sehr energischen Versuche in dieser Richtung, die sich über eine lange Reihe von Jahren erstrecken, ohne jedoch zu einem Erfolge zu führen 1756 will Friedrich die Sache noch einmal in die Hand nehmen. Er beklagt, „dass in Schlesien noch an vielen Orten beinahe eine sogenannte Leibeigenschaft existiert und die Bauern so wenig wie andere Unterthanen etwas Eigentümliches besitzen“ [2]). Da kommt aber der siebenjährige Krieg, der die gesetzgeberische Thätigkeit auf lange unterbricht.

5.

Der siebenjährige Krieg und die durch ihn veranlasste Verwüstung des Landes hatte einen tiefgehenden Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung, sowie auf die Lage der Bauern ausgeübt.

Bei Annäherung des Feindes liefen die Bauern manchmal davon, und viele kehrten nicht mehr zurück. Schon während des Krieges entstanden daher massenhaft wüste Bauernstellen, und mancher erbliche Bauer, der im Kriege seine ganze Habe verloren hatte, musste nach dessen Beendigung eine Stelle annehmen, die von der Herrschaft mit Haus und Hofwehr versorgt wurde.

Anderseits fingen jetzt die Gutsherren hie und da an, eine Steigerung der Frondienste zu versuchen.

---

[1]) Knapp II, S. 51 ff.

[2]) Grünhagen. Schlesien unter Friedrich dem Grossen, I, 1890, S. 524. Schutiakoff, Bauerngesetze.

Unter diesen Umständen konnte der König nicht umhin, sich mit der persönlichen Abhängigkeit der Bauern zu beschäftigen, wenn er die Verschlechterung der ökonomischen Lage der Bauern verhindern wollte.

Schon während des Krieges sah er sich genötigt, ein Zirkular gegen die „Bedrückung“ der Unterthanen in Schlesien zu erlassen, worin unter Androhung exemplarischer Ahndung verboten wurde, den Bauern neue Dienste aufzuerlegen oder die eingezogenen Bauernstellen durch die übriggebliebenen Bauern bestellen zu lassen[1]). —

Umfassender gestaltete sich jedoch seine Thätigkeit selbstverständlich erst nach der Beendigung des Krieges.

Noch vor dem Friedensschlusse befahl Friedrich die „Leibeigenschaft“ auf den pommerschen Domänen aufzuheben. Bei dieser Gelegenheit empfahl er zugleich dem pommerschen Adel diesem Beispiel zu folgen und die Bauern freiwillig zu befreien. Und er blieb dabei nicht stehen. Am 25. März 1763 gab er seinen Finanzräten v. Brenkenhoff und v. Schöning folgende, durch ihre Entschiedenheit merkwürdige Instruktion:

„Sollen absolut und ohne das geringste Raisonnieren alle Leibeigenschaften sowohl in den königlichen, adeligen, als Stadteigentums-Dörfern von Stund an gänzlich abgeschafft werden und alle diejenigen, so sich dagegen opponieren würden, so viel möglich mit Güte, in deren Entstehung aber mit Force dahin gebracht werden, dass diese von Sr. königl. Maj. so festgesetzte Idee zum Nutzen der ganzen Provinz ins Werk gerichtet werde“ [2]).

Kurz nach dieser Instruktion erschien ein Zirkular, datiert vom 15. Mai und 13. Juni 1763, an sämtliche schlesische Landräte „wegen Aufhebung der Erbunterthänigkeit“, worin der Gedanke ausgesprochen wurde, dass die Erbunterthänigkeit eine sehr schädliche Einrichtung sei und dass der König sich deswegen entschlossen habe, sie aufzuheben. Das sei aber auf keine andere Weise möglich, „als dass die Dominia sich selbst beeifern müssen, diese Unterthänigkeit aufzuheben und denen Unterthanen durch Regulierung und Festsetzung der Dienste auf gewisse Tage, welche sie jetzo ungemessen verrichten müssen, zur eigentümlichen Annehmung Lust zu machen und sie dazu zu bewegen“.

---

[1]) Korn Bd. VII.

[2]) Stadelmann, Preussens Könige in ihrer Thätigkeit für die Landeskultur. II. Theil. Urkunden No. 148, 154.

„So habt Ihr“, sagt der König, sich am Schlusse des Zirkulars an die Landräte wendend, „solche in dem Euch anvertrauten Kreise zu bewirken, sowohl die Dominia als Unterthanen dazu anzuhalten und zu disponieren, beiden alle mögliche Assistence dabei zu leisten und hiernächst davon zu berichten und anzuzeigen, in wie weit sie darunter reussieret sind und noch ferner zu reussieren gedenket, auch die Mittel, welche zur Erreichung dieses Endzwecks Eures Dafürhaltens nützlich sein, anzuführen“ [1]).

Auffallend ist hier der Uebergang von der Erbunterthänigkeit zu den ungemessenen Diensten. Seinen Eingangsworten nach ein Nachklang des kürzlich beendigten Krieges, bietet das Zirkular vom 15. Mai in seiner letzten Hälfte eine Fortsetzung der vor dem Kriege begonnenen Versuche der Erblichmachung. Die Absicht, ungemessene Dienste abzuschaffen, wurde bald fallen gelassen. Das hinderte aber nicht, im Uebrigen in der eingeschlagenen Richtung weiterzugehen.

Am 28. Januar 1765 [2]) erschien eine Kammerverordnung, worin vermutet wird, dass es in Schlesien nicht mehr viel unerbliche Höfe gibt. Falls unerbliche Höfe noch vorhanden sind, heisst es darin, so müssen die Gutsherren durch die Androhung der Verweigerung jeder Steuerremission zur Erblichmachung ihrer Bauern angespornt werden. Die Landräte werden überdies angewiesen, wenn nötig, auch über andere Mittel zur Beschleunigung der Sache zu berichten.

Endlich wird auch ein Termin zur Beendigung der Erblichmachung gesetzt. In einer Verordnung an die Landräte schlesischen Departements, vom 14. Sept. 1769, wird nämlich verordnet, dass bis zum Neujahr alle Bauern erblich gemacht werden müssen [3]). Dadurch gelangt diese Sache zum Abschluss.

Parallel damit entwickelt sich die sozial-politische Bauernschutzgesetzgebung weiter.

Unterm Datum Breslau, den 13., und Glogau, den 18. Juli 1764, wurde auf Anregung Schlabrendorffs, des damaligen Provinzialministers für Schlesien, der sich schon lange mit der Sache beschäftigt und alle Einzelheiten ausgearbeitet hatte, ein Edikt erlassen, in welchem die Wiederbesetzung aller seit 1723 eingegangener Bauernstellen binnen Jahresfrist angeordnet wurde;

[1]) Korn Bd. VII.
[2]) Korn Bd. VIII.
[3]) Korn.

und zwar unter Androhung einer Strafe von 1000 Thaler für jede Bauern- und von 300 Thaler für jede Gärtnerstelle [1]).

Mit der Ausführung dieses Ediktes wurden die Domänenkammern und die Landräte beauftragt. Die wirkliche Ausführung fiel den Landräten zu. Wie sie die Sache zu verrichten hatten, darüber belehren uns verschiedene, hauptsächlich vom schlesischen Provinzialminister stammende Verwaltungsanordnungen, deren Inhalt im folgenden ohne Rücksicht auf die Zeit ihres Erscheinens kurz skizziert sei.

1. Die Landräte müssen die Zahl der eingezogenen Höfe zur Gewissheit bringen, zu welchem Zweck sie Acta primae (1639) et secundae (1723) revisionis, österreichische Steuer- und Rektifikationsakten untersuchen sollen [2]).

2. Die Zeit der Einziehung ist ebenfalls festzustellen. Die Landräte müssen sich an Ort und Stelle begeben und dort Erkundigungen einziehen [3]).

3. Allmonatlich muss ein Bericht über die Besetzung der wüsten Stellen erstattet werden [4]).

4. Alle seit 1749 von Bauerngütern getrennten Realitäten müssen bis zum 1. Juni 1765 mit denselben wiedervereinigt werden [5]).

5. Es wird ein Zirkular erlassen, in welchem konstatiert wird, dass die meisten Wüstungen „durch . . . Verdrängung der Unterthanen von guten auf schlechte Stellen, Vertausch- und Einziehung derer Realitäten“ entstanden sind. Infolgedessen wird eine Strafe von 50 Dukaten für derartige Verdrängung festgesetzt [6]).

Das Edikt von 1763, das dieser ganzen Gesetzgebung zu Grunde liegt, war, wie gesagt, auf Anregung v. Schlabrendorffs entstanden und infolgedessen zuerst für Schlesien allein erlassen. Da aber der König mit dem Entwurf Schlabrendorffs sehr zufrieden war, so befahl er, das schlesische Edikt auf ganz Preussen auszudehnen. Zuerst geschah dies ohne alle Aenderungen; bald aber merkte man im Generaldirektorium, dass das Normaljahr 1723 für die anderen Provinzen nicht passte und dass es über-

---

[1]) Knapp II, S. 63 ff.

[2]) Breslau d. 26. November und Glogau d. 6. Dec. 1764, Breslau d. 26. März und Glogau d. 4. April 1765.

[3]) Breslau d. 26. März nnd Glogau d. 4. April 1765.

[4]) Breslau d. 27. Febr. und Glogau d. 4. März 1765.

[5]) Breslau d. 1. Nov. und Glogau d. 27. Nov. 1764.

[6]) Breslau d. 20. Nov. und Glogau d. 8. Dec. 1764.

haupt, vom bureaukratischen Standpunkt aus gesehen, nicht unerwünscht war, dass der Wirkungskreis des neuen Gesetzes etwas geschmälert würde. Und es gelang, den König zu bewegen, statt 1723 das Jahr 1740 oder vielmehr 1756 — das Jahr des Beginns des Krieges — als Normaljahr an Stelle des früheren zu setzen [1]).

Unter dieser Beschränkung wurde der Schutz des Bauernlandes am 12. Juli 1764 auf den ganzen Staat ausgedehnt.

6.

Die Erwerbung Westpreussens gab dem König wieder Anlass, an das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis seine Hand zu legen, und zwar in genau derselben Weise wie der siebenjährige Krieg.

Die Agrarverfassung Westpreussens lässt sich mit der pommerschen vergleichen. Wir finden dort die nämliche Gliederung der Bevölkerung und im grossen und ganzen eine ähnliche Rechtsentwicklung [2]).

Jedoch besitzt Westpreussen auch einige Eigentümlichkeiten, die, wie wenig auch sonst von dieser Provinz bekannt ist, ohne besondere Mühe zu erkennen sind.

Eine solche Eigentümlichkeit bilden die freien Kölmer, Bauern ohne gutsherrlich-bäuerliches Verhältnis, deren Entstehung mit der deutschen Kolonisation und der Herrschaft des deutschen Ordens zusammenhängt.

Weiter ist, wenn die von Krug [3]) gelieferten statistischen Angaben auch nur approximative Richtigkeit haben, die geringe Zahl der kleinen Leute auffallend, zumal, wenn wir bedenken, dass die adligen Besitzungen, wie ein anderer Schriftsteller mitteilt, sowohl in Ost- wie auch in Westpreussen oft sehr ausgedehnt waren. Es kann kaum bezweifelt werden, dass diese Thatsache im Sinn geringer Konzentration des landwirtschaftlichen Betriebs auszulegen ist.

---

[1]) Knapp II, S. 75 ff.

[2]) Zu vergleichen sind: Haxthausen, Die ländliche Verfassung in den Provinzen Ost- und Westpreussen, 2. Abtheilung; weiter Brünneck, Die Leibeigenschaft in Ostpreussen (Zeitschrift der Savigny-Stiftung Bd. X). Für den Netzedistrikt auch Klebs, Die Landeskulturgesetzgebung S. 39 ff.

[3]) Krug, Nationalreichtum des preussischen Staates I, 472 ff. Zusammengestellt bei Keil: Die Landgemeinden in den östlichen Provinzen Preussens [Schriften des Vereins für Sozial-Politik XLIII], Anlage c. Krug, Geschichte der staatswissenschaftlichen Gesetzgebung 1808 Bd. I, S. 153 ff.

Was nun die Gesetzgebung betrifft, so war sie allem Anschein nach zu der Zeit, als Westpreussen unter polnischer Herrschaft stand, den Bauern ungünstig. Allein, es gelang der aristokratischen Regierung nicht, die wirtschaftliche Verfassung des Landes umzuformen.

Auf die Frage von dem Abhängigkeitsverhältnis der westpreussischen Bauern werden wir übrigens im kritischen Teil noch einmal zurückkommen. Jetzt sei nur bemerkt, dass von irgend welcher Leibeigenschaft zur Zeit der preussischen Besitzergreifung keine Rede war.

Trotzdem ist es begreiflich, dass für den Gesetzgeber Westpreussen einen dankbaren Boden bot, und Friedrich liess sich die dargebotene Gelegenheit, die Bauerngesetzgebung in neue Bahnen zu bringen, nicht entgehen.

Er wählte dasselbe Verfahren wie 1763 in Pommern. Durch das Notifikationspatent vom 28. September 1772 wurde die Leibeigenschaft aufgehoben und die Gutsherren gemahnt, auf ihren Besitzungen dasselbe zu thun[1]), und am 8. November 1773 erschien weiter eine Verordnung, die im einleitenden Teil die Worte enthält: „so heben wir zwar aus Souverainer Landesherrlicher Gewalt nochmals hierdurch sowohl in Ansehung Unserer Domänenämter, als überhaupt allgemein in Ost- und Westpreussen alle Leibeigenschaft und Sklaverei auf, ohne dadurch die zu einem jeden Gut verpflichtete Unterthanen hierdurch dieser ihrer Unterthänigkeit, womit sie zu den Gütern gehören, zu entlassen“ [2]).

Dieser Satz würde wohl unverständlich sein, wenn wir nicht gleich hinzugefügt hätten, dass den eigentlichen Inhalt der Verordnung die Bestimmungen bildeten, die das bäuerliche Abhängigkeitsverhältnis zum Gegenstand hatten und die für West- und auch Ostpreussen vollständig neu waren.

Es war darin zunächst bestimmt, dass die Loslassung der Unterthanen vom Gutsherrn nicht verweigert werden darf und unentgeltlich geschehen soll, wenn der Unterthan von seiner Herrschaft schwer gemisshandelt worden ist oder wenn diese einen ihrer Unterthanen ohne Land verkauft hat. In anderen Fällen kann die Loslassung zwar nicht versagt werden, ist jedoch mit einer Entschädigung der Gutsherrschaft verbunden. Diese Fälle sind: die Erwerbung eines Grundstücks oder die Gelegen-

[1]) Mylius, Novum Corpus constitutionum Marchicarum Bd. V, 1. Theil, Nr. 49.
[2]) Mylius, Novum Corpus constitutionum Marchicarum Bd. V, 2. Theil, Nr. 64.

heit zu einer lohnenden Beschäftigung auswärts, der Verzicht der Gutsherrschaft, den Unterthanen zu ernähren und schliesslich die Absicht des Unterthanen, auf die Hochschule zu gehen. Die Entschädigung beträgt für einen erwachsenen Mann 20, für eine Frau 10, für die Kinder 6 und 3 Thaler.

Geht aber der Unterthan von seiner alten Herrschaft bloss in der Absicht ab, sich eine Bauernstelle zu erwerben, so kann die Gutsherrschaft, falls sie ledige Höfe hat, ihm die Loslassung verweigern; ebenso im Falle grosser Undankbarkeit des Bauern. Die Loslassung kann schliesslich auch dann verweigert werden, wenn der Unterthan sich in die Unterthänigkeit einer anderen Herrschaft begeben will, nur um seine alte Herrschaft los zu werden.

Das sind die Bestimmungen der Verordnung von 1773 über die Loslassung. Ausserdem wurde darin bestimmt, dass die Prozesse zwischen Herrschaften und Unterthanen künftighin einem besonderen Gericht zugewiesen werden sollen. Das war Einführung der Prozessfähigkeit; denn der Bauer hatte früher kein Recht, vor den Gerichten aufzutreten. Es ist daher nicht auffallend, dass die Verordnung durch die Aufhebung der Leibeigenschaft eingeleitet wird, wenn auch unter diesem Namen offenbar keine bestehende Institution abgeschafft wurde und wenn auch die speziellen Bestimmungen des positiven Teils ebenfalls nur zum Teil mit der alten Gesetzgebung im Widerspruch standen.

7.

Die Verordnung von 1773 war das letzte Vorgehen Friedrichs gegen die persönliche Unfreiheit; von da an konzentriert sich seine Aufmerksamkeit auf die wirtschaftliche Seite des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses.

Er trug sich eine Zeitlang mit dem Gedanken, die bäuerlichen Frondienste auf ein einheitliches Mass zu setzen; nachdem aber dieser Plan sich als unausführbar erwiesen, beschliesst er die Wiederherstellung der in Schlesien in der österreichischen Zeit vorhanden gewesenen Urbarien[1]). 1784 ordnet der König die Revision derselben an, fasst aber nur die administrative Seite der Sache ins Auge und überlässt es den interessierten Seiten,

[1]) Schück, a. a. O. S. 65. — „Oberschlesische Zustände" Lengerke's Annalen der Landwirtschaft. Bd. 7 (1846). S. 74. 75.

die Initiative zu ergreifen, ohne die Abfassung neuer Urbarien obligatorisch zu machen.

So schliesst Friedrich seine sozialpolitische Thätigkeit mit der Bestrebung, das Verhältnis zwischen Herrschaft und Bauern möglichst scharf und präzis zu bestimmen.

8.

Das Verhalten der Gesetzgebung gegenüber den Domänenbauern, die bekanntlich in ganz anderem Verhältnis zum Staate standen als die Privatbauern, da der Staat für sie zugleich Gutsherrschaft und Landesherrschaft war, hat schon in Knapps Werk eine so durchgreifende und ausführliche Schilderung erfahren, dass es nicht mehr zweckmässig wäre, hier noch einmal die ganze Entwicklung zu schildern. Da aber die diesbezügliche Gesetzgebung manchen Anhaltspunkt für die Beurteilung der ganzen Thätigkeit Friedrichs II. liefert, so sei sie im folgenden kurz skizziert [1]).

Die bisher besprochene Gesetzgebung berührte die Domänenbauern nur zweimal; zum ersten Male, als die Leibeigenschaft in Pommern abgeschafft wurde; zum zweiten Mal nach der Besitzergreifung Westpreussens. Die Aufhebung der Leibeigenschaft jedoch, die bei diesen beiden Gelegenheiten ausgesprochen wurde, hatte keine reelle Bedeutung, denn die beiden Verordnungen waren mehr vorbereitender Natur.

Mehr Bedeutung hatte eine Verordnung des Königs für Ostpreussen. Im Jahre 1763 hatte er nämlich den Gesindedienstzwang für die Domänenbauern dieser Provinz aufgehoben. Dadurch wurde ihr Abhängigkeitsverhältnis, wenn nicht gänzlich aufgehoben, so doch zu Gunsten der Bauern modifiziert. 1773 aber wurde wieder der fünfjährige Gesindedienst, wohl aus Versehen, eingeführt. Erst nach dem Tode Friedrichs gelang es, diese Verordnung auch formell ausser Kraft zu setzen (ob sie jemals ausgeführt wurde, ist fraglich).

Nachträglich zeigte sich, dass auch die westpreussischen Domänenbauern bereits zur Zeit der preussischen Besitzergreifung eigentlich frei gewesen waren.

Friedrich II. selbst wusste über diese Dinge nicht genau Bescheid; denn im Jahre 1786 fragte er die ostpreussische Domänenkammer, „ob nicht alle Bauern in meinen Aemtern aus der Leib-

[1]) Vergl. Knapp II, S. 81 ff., S. 92 ff.

eigenschaft gesetzt und als freie Eigentümer angesetzt werden können" [1]).

Er hätte sich kaum in dieser Weise ausgedrückt, wenn er gewusst hätte, dass die ostpreussischen Bauern schon längst persönlich frei waren. Gleichwohl ist sein eigentlicher Wunsch unverkennbar nicht etwa auf die Aufhebung jeder persönlichen Abhängigkeit, sondern auf die Reform der wirtschaftlichen Lage der Bauern gerichtet.

„Freie Eigentümer" waren die Domänenbauern zu jener Zeit noch nicht. Aber ihr Besitzrecht wurde durch eine Reihe seit 1777 erlassener Gesetze durchweg erblich gemacht, und zwar auf einem völlig anderen als dem bis dahin eingeschlagenen Wege. Von einem Ankauf des Hauses und der Hofwehr war gar keine Rede. Es wurde vielmehr ein Erbrecht der prekaristischen Bauern anerkannt und geregelt. Darin zeigte sich, wie sehr der Staat auf den Domänen in wirtschaftlichen Fragen vollkommen freie Hand hatte.

II. Kapitel.

Die Wirkungen der Gesetzgebung.

9.

Nachdem wir den Gesamtverlauf der sozialpolitischen Thätigkeit Friedrichs des Grossen kennen gelernt haben, wollen wir nun diejenigen seiner Erlasse, die für die kritische Würdigung massgebend sind, aus dem historischen Zusammenhang herausgreifen und ihre Ausführung und Bedeutung klar zu legen versuchen.

Unter den Gesetzen Friedrichs des Grossen nimmt die Instruktion von 1763, ihrer Entschiedenheit und Rücksichtslosigkeit nach, die erste Stelle ein; auch scheint sie auf die folgende Gesetzgebung, namentlich auf die Verordnung von 1773, von grossem Einfluss gewesen zu sein.

Der erste Versuch, die „Leibeigenschaft" aufzuheben, war sie nicht. Denn schon Friedrich Wilhelm I. hatte eine Verordnung ganz ähnlichen Inhalts erlassen. Aber während Friedrich Wilhelm erst auf die Antwort der Stände seine Randnotiz: „elendes Räson-

---

[1]) Stadelmann, a. a. O. Urkunde Nr. 642.

nieren" machen konnte, schrieb sein Sohn die Worte: „ohne alles Raisonnieren" in seine Verordnung selbst ein, um gleichsam der Gefahr vorzubeugen, der die frühere Verordnung erlegen war. Nur hatte er vergessen, dass die ungünstige Lage der Bauern nicht zu den Dingen gehört, die sich ohne alles Räsonnieren beseitigen lassen. Und das hat ihm das Schicksal seiner Instruktion gezeigt.

Die vorpommerschen Stände liessen dem König eine förmliche Dissertation über das Wesen des Abhängigkeitsverhältnisses der pommerschen Bauern zugehen. Es wurde darin behauptet, dass in Vorpommern gar keine Leibeigenschaft, sondern nur Gutspflichtigkeit bestehe und folglich nichts abzuschaffen sei. Wenn aber der König durchaus etwas abschaffen wolle, so haben die Stände nichts dagegen, wenn nur die Gutspflichtigkeit bleibt.

In diesem letzteren Punkte stimmte auch die sonst verschiedene Antwort der hinterpommerschen Stände mit der der vorpommerschen überein. Auch die hinterpommerschen Stände hatten nichts dagegen, wenn der König die Leibeigenschaft abschaffe und hielten nur an der Erbunterthänigkeit fest [1].

Warum die Stände so sehr die Erhaltung der Erbunterthänigkeit wünschten, war in der Antwort der vorpommerschen Stände [2] näher ausgeführt. Es heisst darin:

„Diese Gutspflichtigkeit gründet sich in Pactis, die . . . bei der Besetzung der Höfe mit den Bauern geschlossen.

„Nach der Provinz Pommern sind nur wenige solcher Bauern gekommen, als wie in Sachsen und andern Orten zu befinden, die selbst aus ihren Mitteln Höfe aufbauen oder bezahlen um sich das Nötige zum Ackerbau anschaffen zu können. Um nun ohne eigene Mittel Brot zu finden, Höfe zu bekommen und das nötige Vieh und Ackergeräte zum Ackerbau zu erlangen, haben sie sich mit dem Herrn des Gutes dahin vereinigt, dass ihnen nicht nur ohne einige Zahlung Höfe eingegeben, sondern auch mit Vieh und was sonst zum Ackerbau nötig, versehen würden gegen Verpflichtung für sich und ihre Nachkommen auf den Höfen in den Gütern zu bleiben, den Acker zu kultivieren, anstatt der sonst abzufindenden Pächte Dienste zu leisten und ohne des Gutsherrn Einwilligung nicht weg zu ziehen, noch aus dem Gute zu weichen. . . .

[1]) Knapp II, S. 54 ff.

[2]) Abgedruckt bei Preuss, Friedrich der Grosse 4 Bde. Bd. III, S. 90—104.

„Diese Verbindung ist den Bauern so wenig lästig, als es ihm vielmehr zum wichtigen Benefizium gereichet. Ein Benefizium ist für ihn, dass er ohne eigene Mittel auf einen Hof gesetzt, mit Saaten, Vieh, sogar mit Betten und Hausgeräten versehen wird; ohne das würde er nicht im Stande sein, ihm sein Brot zu erwerben. Ein noch grösseres Benefizium ist für ihn, dass, wenn er alt und schwach und zur Arbeit unvermögend wird, der Herr des Gutes ihn doch nicht verlassen muss, sondern ihn zu unterhalten und zu versorgen verbunden. Ohne dies würde ein Bauer in seinem Alter das Brot mit Betteln suchen müssen. Gegen diese Wohlthaten ist nur eine geringe Dankbarkeit, dass er die Dienste, so lange er vermögend, leistet und dass er auf dem Gute zu bleiben schuldig ist; damit prästiert er kaum das, was jeder, der Wohlthaten geniesst, zu thun naturaliter obligieret ist.

. . . .

„Noch jetzo würde Vorpommern von Bauern entblösset werden, wenn solche Verbindung cessieret hätte, weil kein Bauer immer im Stande ist, den Hof, das Zuchtvieh und Ackergeräte zu bezahlen, keiner aber auf den Fall es ihm umsonst zu lassen schuldig; folglich ein jeder sich anderswohin zu begeben bedacht sein würde.“

Eigentümlich berührt hier die Verherrlichung der bestehenden Zustände. Als ob die Wirklichkeit in der That so glänzend gewesen wäre! Es ist freilich richtig, dass die Arbeitsverfassung der adligen Güter in Pommern auf der Erbunterthänigkeit beruhte. Aber die Beleuchtung, die das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis in der Antwort der vorpommerschen Stände erhielt, ist historisch vollkommen falsch. Haben sie denn nicht immer auf ihre angestammten Rechte gepocht, wenn es sich um die Verbesserung der Lage der Bauern, gleichviel in welcher Hinsicht, handelte? Und sollte man z. B. das Recht, die gelegten Bauern zu zwingen auf dem Gute zu bleiben, welches sich der pommersche Adel in Widerspruch mit der geltenden Gesetzgebung angeeignet hatte, auch für eine Folge der Erbunterthänigkeit halten? — Eine solche war es sicher nicht. Ebenso konnte man nichts dagegen sagen, wenn die Stände behaupteten, dass der Landbesitz für den Bauern eine „Wohlthat“ sei und dass er alles der Gutsherrschaft zu verdanken habe, die ihm das Haus und die Hofwehr gab. Die Frage war aber die: wie es kam, dass die Bauern auf die Wohlthaten der Herrschaft allein angewiesen waren?

Dass die Begründung der Stände vollkommen falsch war, braucht nicht erst hervorgehoben zu werden.

Schlechtes Besitzrecht und gesteigerte Unfreiheit erklären sich nicht daraus, dass nach Pommern nur wenige Bauern mit eigener Hofwehr gekommen waren, sondern der Grund davon lag in der wirtschaftlichen Entwicklung Pommerns in den letzten drei Jahrhunderten.

Wenn die Stände die Instruktion Friedrichs richtig hätten verstehen wollen, so würden sie leicht begriffen haben, warum der König seine Instruktion gerade gegen die Leibeigenschaft gerichtet hat. Der Grund ist ganz klar: er wollte die Lage der Bauern verbessern und wusste kein Mittel, diesen Wunsch zu realisieren. Dass er zum Mittel der Aufhebung der Leibeigenschaft griff, war den wirklichen Verhältnissen durchaus angemessen, wie man schon daraus ersehen kann, dass ein so erfahrener Beamter, wie Schlabrendorff, die Aufhebung der Leibeigenschaft für notwendig hielt. Sein einziger Fehler bestand darin, dass er seine Forderungen nicht näher bezeichnete, sondern sich zu einem Gefühlsausdruck hinreissen liess, der den Ständen notwendigerweise unbegreiflich und feindselig schien.

Die weitere Entwicklung der Sache war die: Der König befahl noch einmal, die Leibeigenschaft sei jedenfalls abzuschaffen. Der Finanzrat v. Brenkenhoff teilte aber den Ständen mit, dass die Absicht des Königs nicht auf die Einführung der unbeschränkten Freiheit gerichtet sei, sondern bloss auf die Milderung des bestehenden Abhängigkeitsverhältnisses. Und die Stände beschlossen demgemäss, die im Lande geltende Bauerordnung von 1616 einer Revision zu unterwerfen.

Der Zweck dieser Revision sollte offenbar die Erleichterung der bäuerlichen Lage sein. Allein beim Vergleich der alten mit der revidierten Bauernordnung[1]) ist es schwer zu sagen, worin eigentlich die Erleichterungen bestanden. In einem Falle trat sogar eine Verschärfung ein: in der Frage nämlich betreffend den gutsherrlichen Ehekonsens. Nach der neuen Ordnung durften die Bauern ohne herrschaftlichen Konsens, dessen Erteilung der Willkühr der Herrschaften anheim gestellt wurde, keine Ehe eingehen. Eine solche Bestimmung stand in der alten Bauernordnung nicht und musste ein Jahr später ausdrücklich aufgehoben werden[2]).

[1]) Mylius. a. a. o. Bd. III. (1764) Nr. 93.

[2]) Mylius, Bd. IV, Nr. 90.

Die Bestimmungen über den Abgang der Unterthanen wurden allerdings etwas gemildert und zwar in dem Sinne, dass dem Bauern, dem seine Stelle ohne Verschuldung seinerseits genommen wurde, oder wenn er, ohne im Gebiet seiner alten Herrschaft ansässig zu sein, anderswo Eigentum erwerben konnte, die Loslassung nicht versagt werden konnte. Das war aber auch alles.

Dies waren die Folgen der Instruktion von 1763. Ihre Geschichte wiederholt sich gleichsam in der westpreussischen Verordnung von 1773. Nur dass die Aufhebung der Leibeigenschaft hier von vornherein eine leere Formel ist und dass alles auch ohne Gegenwirkung der Stände beim alten bleibt. Allerdings ist aber der positive Teil der letzteren Verordnung viel bedeutender und gehaltreicher ausgefallen als in der pommerschen Instruktion[1]).

10.

Lösen sich die Versuche Friedrichs II., die „Leibeigenschaft" aufzuheben, schliesslich in den Bauernschutz auf, so gilt das erst recht von seinen Massregeln zur Erhaltung und Vergrösserung des bäuerlichen Landbesitzes.

Ihrer formalen Beschaffenheit nach sind sie von zweierlei Art. Die einen sind einfache Verbote, die anderen aber sind Verwaltungsanordnungen, deren Bedeutung in ihrer Ausführung liegt.

Was die erste Kategorie betrifft, so war die Durchführung derartiger Massregeln verhältnismässig nicht schwer, da die Zugehörigkeit des Bodens ganz leicht festzustellen war. — Anders stand es natürlich mit der anderen Kategorie. Zwar war der Ursprung der vom Gutsherrn eingezogenen Bauernstellen ebenso klar und konnte nach den alten Steuerkatastern leicht ermittelt werden, es war jedoch sehr schwer, einen Teil des Rittergutes in

[1]) In der Schrift Friedrichs „Sur les formes de gouvernement etc." findet sich folgende Stelle: „Il se trouve de provinces dans la plupart des États de l'Europe, où les paysans, attachés à la glèbe, sont serfs de leurs gentilshommes, c'est de toutes les conditions la plus malheureuse et celle qui revolte le plus l'humanité. — Assurement aucun homme n'est né pour être esclave de son semblable, on déteste avec raison un pareil abus, et l'on croit qu'il ne faudrait que vouloir pour abolir cette coutume barbare; mais il n'en est pas ainsi, elle tient à d'anciens contrats faits entre les possesseurs des terres et les colons. L'agriculture est arrangée en conséquence des services des paysans; en voulant abolir tout d'un coup cette abominable gestion, on bouleverserait entièrement l'économie des terres, et il faudrait en partie indemniser la noblesse des pertes qu'elle soufrirait en ses revenues (Oeuvres de Frédéric II. T. VIII, 205—206). — Es ist klar, dass er diese Gedanken aus seiner eigenen Erfahrung geschöpft hat.

bäuerliche Höfe zurückzuverwandeln. Daher ist es leicht begreiflich, dass die Verordnungen Friedrichs, soweit sie nach dieser Richtung hin gingen, unwirksam blieben. Hingegen wurde das erste Ziel durch die Gesetzgebung Friedrichs II., wie das die Untersuchungen Knapps ergeben, in den meisten Provinzen wirklich erreicht.

Dieser Bedeutung des Schutzes des Bauernlandes entspricht auch seine Fassung im Landrecht (von 1794):

> § 14.[1]) Die Anzahl der bäuerlichen Besitzungen auf dem Lande soll weder durch Einziehung der Bauernstellen und der dazu gehörigen Realitäten noch durch das Zusammenschlagen derselben vermindert werden.
>
> § 15. Vielmehr sind die Gutsherrschaften für die gehörige Besetzung der vorhandenen beackerten Stellen und Nahrungen in den Dörfern, bei eigener Vertretung zu sorgen schuldig.

Wenn der Bauer seine Wirtschaft ruiniert oder wenn er unfähig ist, derselben vorzustehen, kann die Herrschaft ihn zwingen, den Hof einem anderen zu übergeben. Sie ist aber auf jeden Fall verpflichtet, die Stelle mit einem neuen Wirte zu besetzen, wie auch den früheren Besitzer derselben zu ernähren.

Dadurch wird das Bestehen einer geschlossenen Klasse der bäuerlichen Wirte gesichert, die meistens im erbunterthänigen Verhältnis zur Gutsherrschaft stehen, welche aber gerade durch ihre Unfreiheit vor den gutsherrlichen Eingriffen in ihre Eigentumssphäre gesichert werden.

Diese Art des Bauernschutzes war auch für erbliche Bauern nicht überflüssig. Für die prekaristischen Bauern aber hatte sie eine ganz besondere Bedeutung. Ihr ganzes Rechts- und Abhängigkeitsverhältnis wurde dadurch modifiziert. Der Schwerpunkt der Abhängigkeit liegt jetzt nicht mehr im Besitzrecht, sondern in den Frondiensten.

Der Gutsbetrieb litt nicht unmittelbar darunter. Auch wäre Friedrich sehr unbefriedigt gewesen, wenn seine Massregeln diesen Erfolg gehabt hätten; denn sie sollten gerade die technischen Fortschritte der Landwirtschaft erleichtern. Da aber die Bewirtschaftung des Gutes durch die bäuerlichen Spanndienste für den Gutsherrn nicht eben vorteilhaft war, so hatte der Schutz des bäuerlichen Landbesitzes die Folge, dass der Gutsherr mehr Gewicht auf die intensivere Bewirtschaftung des Bodens legte

[1]) II. Teil. Tit. 7.

und die Dienste der Bauern durch die Arbeit kleiner Leute zu ersetzen suchte, welche damals immer mehr Bedeutung im Gutsbetrieb gewannen.

Die Bauern werden dadurch zwar nicht entlastet; ihre Dienste werden jedoch für den Gutsherrn immer wertloser und entbehrlicher, obgleich die Last derselben von den Bauern jetzt vielleicht sogar schwerer empfunden wird. Das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis verliert infolgedessen seine wirtschaftliche Grundlage und wird immer mehr zum Ausdruck einer vermögensrechtlichen Abhängigkeit der Bauern. Auch die Erbunterthänigkeit bringt jetzt nur diese Abhängigkeit zum Ausdruck und hat nicht mehr die alte Bedeutung.

11.

Ueber die Ausführung der Verordnungen über die Erblichmachung liegen uns folgende Angaben vor. Im Bericht, der von der schlesischen Kammer dem König im Jahre 1765 unterbreitet wurde, war die Zahl der erblichen Stellen auf 154008 geschätzt, die der unerblichen auf 15138. Im nächstfolgenden Jahre wurden im Bericht der Breslauer Kammer nur 26 unerbliche Höfe angegeben, und 1775 war nach dem Bericht keine einzige unerbliche Stelle mehr vorhanden. — Nach dem Tode des Königs wächst jedoch ihre Zahl wieder auf 38198 an[1]).

Diese Thatsache wurde von der Kammer selbst der Unthätigkeit der Beamten zugeschrieben. Es ist jedoch klar, dass wir es hier nicht nur mit der Unthätigkeit der Behörden, sondern auch mit anderen Ursachen zu thun haben, welche die Ausführung der Erblichmachung verhindert hatten.

In der That konnte der Bauer durch den Ankauf des Hofes zu erblichem Besitz keine besonderen Vorteile erlangen, und es bildete der Ankaufspreis nur einen Teil des Aequivalentes, für welches das erbliche Besitzrecht vom Gutsherrn abgetreten wurde. Der Bauer büsste auch den Anspruch auf Steuervertretung und Bauhilfe ein, ohne dass die Lasten, die auf seinem Hofe lagen, sich irgend verminderten. Ueberdies hatten die meisten Bauern kein Geld zum Ankauf des Gutes, sodass die Möglichkeit dazu nur sehr wenigen wohlhabenderen Bauern zu gute kam, während die grosse Masse keinen Gebrauch davon machen konnte.

---

[1]) Keil, Die Landgemeinde in den östlichen Provinzen Preussens. Schriften des Vereins für Sozial-Politik XLIII, S. 70 f.

Da aber die Erblichmachung nur auf Verlangen eines der beiden Interessenten erfolgen konnte, so war keine Möglichkeit vorhanden, die Gleichgültigkeit der Bauern und den Widerstand der Gutsherren zu brechen [1]).

Die Besitzrechte der Privatbauern blieben mithin von der fridericianischen Gesetzgebung ungeändert. Daher musste sich auch das Landrecht von 1794 auf die Zusammenfassung der Provinzialrechte beschränken.

12.

Der Versuch, die Urbarien in Schlesien einzuführen, war ebenso erfolglos wie die Erblichmachung. Ihrer Natur nach konnte die Verordnung des Königs nicht ignoriert werden. Es wurden Urbarialkommissionen gebildet und ein Reglement ausgearbeitet, wonach die Behörden sich bei der Abfassung der Urbarien richten sollten. Aber diese Urbarialkommissionen stiessen auf einen starken Widerstand sowohl seitens der Gutsherren wie auch seitens der Bauern, unter welchen sogar Unruhen ausbrachen. Diese Thatsache ist wohl dadurch zu erklären, dass die Verordnung Friedrichs des Grossen in die Zeit unmittelbar nach dem siebenjährigen Kriege fiel, wo die Aufmerksamkeit aller auf die Besitzverhältnisse konzentriert war und infolgedessen die Gutsherren in der Einführung der Urbarien einen Schaden für sich sahen, die Bauern aber keine Erleichterung, sondern vielmehr Verschlechterung ihrer Lage von denselben erwarteten. Die Zeit war vorbei, da solche Massregeln noch helfen konnten und den Urbarialkommissionen fiel das seltsame Schicksal zu, beiden Seiten gleich sehr verhasst zu sein.

Unter diesen Umständen ist es kein Wunder, dass sie ohne besonderen Erfolg gewirkt haben und nach dem Tode Friedrichs aufgelöst wurden. —

In diesem Kapitel hatten wir hauptsächlich Misserfolge Friedrichs des Grossen zu verzeichnen. Sie dürfen jedoch nicht übertrieben werden. Schlugen auch manche seiner Massregeln fehl, so trugen sie doch wenigstens zur Aufklärung der Lage und zur Vorbereitung künftiger Reformen bei.

[1]) Schück, a. a. O. S. 65 ff.

III. Kapitel.

Die Auffassungen anderer Schriftsteller.

13.

Die Ansichten der Geschichtsforscher über die agrar- und sozialpolitische Gesetzgebung Friedrichs des Grossen gehen, sowohl was die Gesamtauffassung wie auch was die Bedeutung der einzelnen Massregeln anbetrifft, weit auseinander. Der Grund dieser Verschiedenheit liegt jedoch nicht in der Unzuverlässigkeit der Thatsachen, sondern vielmehr im verschiedenen Verhalten zu der überlieferten, vollkommen unhistorischen Theorie der Abschaffung der Leibeigenschaft durch Friedrich den Grossen und in der Bestrebung, den Widerspruch zwischen dem ausgesprochenen Willen des Königs nach der Beseitigung aller Unfreiheit und der scheinbaren Erfolglosigkeit seiner Bemühungen zu lösen.

Schon beim oberflächlichen Studium der vielen Erlasse Friedrichs sieht man, dass er die Leibeigenschaft nicht abgeschafft hat, noch für abgeschafft hielt. Ja es scheint sogar, dass er, von ein paar verhältnismässig schwachen Versuchen abgesehen, an ihre wirkliche Aufhebung nie ernstlich gedacht hat.

Dieser Umstand im Verein mit einigen Aeusserungen des Königs, die auf seine Bestrebung den Adel zu erhalten, schliessen lassen, wurden von einer ganzen Reihe von Historikern, — z. B. von Sybel, Philippson und Treitschke, — welche die uns hier interessierenden Fragen sämtlich nur gelegentlich streifen, zur Aufstellung der Theorie von der Begünstigung des Klassenstaates durch Friedrich den Grossen benutzt. Unter den Agrarhistorikern steht diesen Schriftstellern wohl Sugenheim, Verfasser der bekannten Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft in Europa [1]), am nächsten. Seine Ausführungen bieten für uns namentlich aus dem Grunde ein besonderes Interesse, weil Sugenheim nicht nur die Thatsache konstatiert, dass Friedrich die Leibeigenschaft nicht aufgehoben hat, sondern auch nach den Ursachen und den Folgen des passiven Verhaltens des Königs forscht.

Nach Sugenheim wurde Friedrich von entschiedeneren Reformmassregeln durch seine blinde Vorliebe für den Adel zurück-

[1]) 1863. S. 380—384.

gehalten. Sugenheim erkennt zwar an, dass auch andere Ursachen — so z. B. der Widerstand der Beamten, der die Durchführung der Verbesserungen auch auf den Domänen unmöglich machte — dabei thätig waren; doch wirft er Friedrich den Mangel an gutem Willen um so bitterer vor, als dieser sich der Notwendigkeit der Bauernbefreiung zweifellos bewusst war. Dieser Inkonsequenz schreibt er auch den Misserfolg der von Friedrich unternommenen Versuche zu, die Lage der Bauern zu heben.

Was aber den Ansichten Sugenheims fehlt, — das ist die Begründung. Den Inhalt der Gesetzgebung Friedrichs des Grossen erhalten wir von ihm nur sehr unvollständig, der Zusammenhang und die Bedeutung der einzelnen Erlasse werden in seinem Buch oft in ganz ungenügender Weise dargestellt. Das veranlasst uns an der Hand der Thatsachen genauer zu untersuchen, ob und inwiefern die Vorliebe für den Adel die Gesetzgebung Friedrichs beeinflusst hat.

Zuerst sei darauf hingewiesen, dass keine einzige seiner Verordnungen etwa auf seine Nachgiebigkeit in Bezug auf die gutsherrlichen Interessen, oder auf Nichtbeachtung der bäuerlichen schliessen lässt. Hingegen tritt er oft den gutsherrlichen Bestrebungen ganz entschieden entgegen und hebt bei solchen Gelegenheiten immer hervor, dass seine Bestrebungen darauf gerichtet sind, dass sowohl der Adel wie auch der Bauernstand erhalten bleibe.

Diesen Thatsachen gegenüber scheint die Annahme Sugenheims um so unhaltbarer zu sein, als Friedrich in seinem rationalistischen Optimismus dachte, die Aufhebung der Unfreiheit sei ebenso vorteilhaft für die Gutsherren, wie für die Bauern. Also auch zugegeben, dass seinen Reformmassregeln technisch-rationalistische Bestrebungen zu Grunde lagen, kann man nicht annehmen, dass Friedrich die Leibeigenschaft aus Vorliebe für den Adel unberührt gelassen habe.

Infolge dessen fällt auch das ganze Gebäude zusammen, welches Sugenheim auf Grundlage dieser seiner Annahme konstruiert hat: — und zwar ebensowohl seine Auffassung der Gesetzgebung Friedrichs wie auch seine Ansicht über die Bedeutung der „Leibeigenschaft“. Wie sehr Sugenheim die wirkliche Sachlage verkannt hat, leuchtet daraus hervor, dass der König — wie er ja selbst in seiner Schrift „sur les formes de gouvernements“ sagt — die Aufhebung der Leibeigenschaft gerade aus technisch landwirtschaftlichen Rücksichten unterlassen hat. Ob

Friedrich Recht hatte, ob die Landwirtschaft wirklich durch die Aufhebung der Unfreiheit einen tödlichen Streich erhalten haben würde, ist freilich eine Frage für sich. Aber es ist allerdings richtig, dass zur Bauernbefreiung etwas mehr als guter Wille nötig war; und es ist Thatsache, dass der König, je mehr er sich in die gesetzgeberische Arbeit vertiefte, immer weniger an die Möglichkeit einer Bauernbefreiung glaubte, — wenigstens einer solchen Bauernbefreiung, die mit seinen rationalistischen und populationistischen Tendenzen im Einklang stünde. Freilich hatte er seinen ursprünglichen Optimismus nicht aufgegeben; dieser Optimismus wurde jedoch im Laufe der Jahre farblos und abstrakt und in der Praxis trat an seine Stelle eine trübe Abendstimmung.

Dies hatte seinen tieferen Grund darin, dass seine Vorstellung von der „Leibeigenschaft“ sich im Laufe der Zeit sehr geändert hatte. Er hatte mehrfach Gelegenheit gehabt zu beobachten, dass seine Bestrebungen nur dann Beifall fanden, wenn sie gegenseitige Interessen verschoben, und dass alle Massregeln, die, wie der Bauernschutz, nicht die Gewinnsucht begünstigten, den technischen Umschwung der Landwirtschaft verzögert hatten. Da sein Ziel gerade in der Umgestaltung der alten wirtschaftlichen Verfassung ohne Benachteiligung irgend einer der interessierten Seiten bestand, so musste er sich darauf beschränken, diese alte Verfassung vor den Eingriffen der Gutsherrlichkeit in Schutz zu nehmen. Und das war eben die Ursache seines eigenartigen Verhaltens. — Hätten wir aber mit Sugenheim angenommen, dass dieser Konservatismus im Interesse des Königs für den Adel wurzelte, so würden wir eine ganz verkehrte Vorstellung von der wirklichen Sachlage bekommen; wir würden dann wohl annehmen müssen, dass der Schutz des Bauernlandes, — der trotz der entgegengesetzten Ansicht Sugenheims in der That durchgeführt wurde, — auch dem Adel erwünscht gewesen sei!

14.

Noch weiter als Sugenheim geht in der Geringschätzung der reformatorischen Bedeutung der Gesetzgebung Friedrichs II. Meitzen [1]); er findet, dass die Versuche des Königs, die Leibeigenschaft aufzuheben, erfolglos geblieben, wogegen der Bauernschutz (darunter versteht Meitzen nur den Schutz des bäuerlichen Land-

[1]) Der Boden u. s. w. des preussischen Staates. Bd. I. S. 396.

besitzes) — „den Druck der örtlichen Gebundenheit noch verstärkt hat". Gerade der Gedanke des Bauernschutzes bestimmte — nach Meitzen — den König, von der weiteren Verfolgung der Idee, die Leibeigenschaft aufzuheben, abzustehen. Friedrich legte sehr grosses Gewicht darauf, „das jede Bauernstelle mit einem geeigneten Wirte zu besetzen sei".

Da aber Meitzen vom sozialpolitischen Bauernschutze sagt, dass „die Anschauung, die ihm zu Grunde lag, ebensowohl dem üblichen Recht wie auch der deutschen Rechtsidee entsprach und die Lage des Landvolkes verbesserte", so ist die natürliche Konsequenz dieser Ansohauung die, dass eine Aufhebung der Unfreiheit den Bauern wirtschaftlich unvorteilhaft sein musste. Ist es aber so, dann stehen sowohl die pommersche Instruktion von 1763 wie auch die Verordnung von 1773 in direktem Widerspruch zur Bestrebung des Königs, den Bauernstand zu heben und erscheinen, — da die Schutzmassregeln ihnen vorangingen, — in einer sehr sonderbaren Beleuchtung.

Mit der Annahme Meitzens, dass die Bauernschutzgesetzgebung die Bande der bäuerlichen Abhängigkeit befestigt habe, verwandelt sich überhaupt die ganze Thätigkeit Friedrichs des Grossen in eine Reihe fortlaufender Widersprüche. Trotzdem kann man ihr eine relative Wahrheit nicht absprechen. Wäre im östlichen Deutschland eine strenge Leibeigenschaft vorhanden gewesen, so würde der Bauernschutz „die örtliche Gebundenheit" sicher verstärkt haben. Das war aber nicht der Fall. Die Erbunterthänigkeit war eine ganz andere Abhängigkeitsform, die sioh, wie die Geschichte lehrt, mit der Verschlechterung des Besitzrechtes immer verstärkte und mit dessen Befestigung immer schwächer wurde.

Unsere Auffassung gestaltet sich wesentlich anders: Wohl hat der Schutz des Bauernlandes eine Verzögerung der endgültigen Bauernbefreiung herbeigeführt jedoch nur aus dem Grunde, weil nunmehr nicht die Befreiung ohne Land wie früher, sondern die Befreiung mit Land in Rede stand, die viel schwieriger, aber für den Bauernstand auoh ungleich vorteilhafter war.

15.

Eine andere Auffassung finden wir bei Stadelmann[1]). Er meint, dass die „Leibeigenschaft" deswegen nicht abgeschafft

[1]) Preussens Könige in ihrer Thätigkeit für die Landeskultur. 4 Bände. (Publicationen aus den preuss. Staatsarchiven.) Th. II: Friedrich d. Gr.

wurde, weil Friedrich auf heftigen Widerstand der Unterbeamten und der Stände stiess und weil die Reform noch viel sachliche Schwierigkeiten hatte.

„Aber die zurückgelegten Schritte, sagt Stadelmann, waren nichts desto weniger von grosser Bedeutung; es waren die Vorarbeiten erledigt, die nicht umgangen werden durften[1]“. Und als typisches Beispiel führt er die Instruktion von 1763 an

Ursprünglich sei sie zwar etwas anders gemeint gewesen. als sie ausgeführt wurde. Man habe aber den König bewogen, an Stelle der Leibeigenschaft nicht den Zustand der völligen Freiheit, sondern die Erbunterthänigkeit, welche einen Uebergang von der Leibeigenschaft zur Freiheit bilde, zu setzen. Und dies sei denn auch eingetreten.

Dass diese Auslegung eine logische Unmöglichkeit ist, merkt Stadelmann nicht, da ihm weder die ursprüngliche Absicht des Königs, noch die Antwort der Stände recht klar geworden sind. Er sieht nur, dass eine Verordnung, die auf die Aufhebung der Leibeigenschaft abzielte, mit der Bestätigung der Erbunterthänigkeit abschloss und schliesst nach üblicher Weise daraus, dass die Leibeigenschaft in Erbunterthänigkeit verwandelt worden sei. Im gleichen Sinne interpretiert er auch die Verordnung von 1773.

Ist aber diese Auffassung den Thatsachen auch mehr entsprechend als die Annahme, dass Friedrich die Leibeigenschaft aufgehoben habe, so bedeutet sie doch, logisch betrachtet, allerdings einen Rückschritt. Denn die Leibeigenschaft konnte man ja abschaffen; sie in Erbunterthänigkeit umzuwandeln, ist aber unmöglich. Dies sind zwar Begriffe, die aneinander grenzen; sie gehören aber dennoch zu zwei ganz verschiedenen Rechtssphären.

Uebrigens will Stadelmann nicht etwa eine Aenderung des Abhängigkeitsverhältnisses in seinem Ganzen als Umwandelung der Leibeigenschaft in Erbunterthänigkeit bezeichnen, sondern bloss diejenigen Aenderungen, welche die Unfreiheit durch die Verordnungen von 1763 und von 1773 erfahren hat, ohne Rücksicht auf ihre Bedeutung. Daher kann hier von dem Verhältnis der Leibeigenschaft zur Erbunterthänigkeit nicht die Rede sein. Es ist sicher, dass er die Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit nicht für so sehr verschieden hält. Infolge dessen läuft aber

[1]) S. 113. Unter diesen nennt er jedoch nur solche, die entweder von sehr untergeordneter Bedeutung sind, — so z. B. die Auflösung der Gemeinheiten, oder aber gar nicht ausgeführt wurden (wie die Begünstigung der Erblichkeit und die Einführung der Urbarien).

auch die ganze Reform auf blosse Aenderung der Bezeichnung hinaus und bedeutet schliesslich eher Misserfolg als Gelingen des von Friedrich unternommenen Versuchs, die Leibeigenschaft aufzuheben, obgleich diese Wahrheit in etwas gemilderter Form ausgedrückt wird.

16.

Die Ansicht, dass Friedrich II. die Leibeigenschaft in Erbunterthänigkeit verwandelt hat, wird auch von Brünneck[1]) vertreten, wenn er sie auch ganz anders begründet und etwas anders formuliert.

Brünneck sieht den Schwerpunkt der Thätigkeit Friedrichs ebenfalls in den Verordnungen von 1763 und von 1773 und das Resultat seiner Gesetzgebung in der endgültigen Aufhebung der Leibeigenschaft durch das allgemeine Landrecht. Die Instruktion von 1763 war nach ihm von vornherein darauf gerichtet, die persönliche Leibeigenschaft abzuschaffen und schloss auch faktisch mit der, wenn auch bloss formalen Aufhebung derselben ab. Allerdings habe die wirkliche Leibeigenschaft in Pommern zur Zeit Friedrichs des Grossen nicht mehr bestanden, es handle sich in der pommerschen Instruktion daher nur um ihre letzten Spuren. Anders aber soll es mit Westpreussen und allen denjenigen Provinzen gestanden haben, welche 1772 von Polen erworben wurden. Dort hat der Meinung Brünnecks nach die strenge Leibeigenschaft bis 1773 bestanden und wurde durch die Verordnung Friedrichs wirklich aufgehoben.

Brünneck behauptet, dass die strenge Leibeigenschaft sich in den Ländern mit slawischer Bevölkerung im Anfange des XV. Jahrhunderts ausgebildet habe.

Er weist weiter nach, dass der höhere Grad der persönlichen Abhängigkeit mit dem unerblichen Besitzrecht zusammen fiel und schliesst daraus — da zum unerblichen Besitzrecht hauptsächlich die Slawen angesetzt waren — dass die stärkere persönliche Unfreiheit dem slawischen Recht eigentümlich war. Doch hat sich dieselbe, seiner Meinung nach, erst im 16.—17. Jahrhundert bis zur völligen Rechtlosigkeit oder, in der Terminologie Brünnecks, bis zur eigentlichen Leibeigenschaft entwickelt.

[1]) Die Aufhebung der Leibeigenschaft durch die Gesetzgebung Friedrichs des Grossen und das Allgemeine Preussische Landrecht. Zeitschrift der Savigny-Stiftung. Bd. X—XI.

Die Merkmale dieser Leibeigenschaft waren die Rechtlosigkeit des Bauern der Herrschaft gegenüber, das Recht der letzteren, die Unterthanen ohne Land zu verkaufen und schliesslich die Unfähigkeit der Unterthanen, Eigentum zu erwerben und zu besitzen.

Die Thatsache, dass in den preussischen Provinzen im XVIII. Jahrhhundert keine Leibeigenschaft bestand, erklärt Brünneck durch den Einfluss des deutschen Rechts, durch welches die Leibeigenschaft sehr abgeschwächt worden sei.

„Halten wir diese Momente zusammen", sagt er, „so werden wir nicht an der Thatsache zweifeln dürfen, dass gleichwie in Polen selbst, so auch in Westpreussen, die unfreien Leute einer völligen Leibeigenschaft anheimgefallen sind."

War nun aber der Zustand, den Brünneck beschreibt, wirklich Leibeigenschaft?

Bei der Beantwortung dieser Frage kommt natürlich alles darauf an, was man unter Leibeigenschaft versteht. Was Brünneck darunter meint, sagt er nicht näher. Wohl schwebt ihm die römisch-rechtliche Sklaverei vor, doch ist sie für ihn, wie es die Art seiner Beweisführung erkennen lässt, keine reale Analogie, sondern ein totes Wort. Bald ist bei ihm die Leibeigenschaft mit Erbunterthänigkeit gleichbedeutend, bald wird sie zur Sklaverei und Rechtlosigkeit. Dadurch wird alles durcheinander geworfen. Um dieser willkürlichen Behandlung der Frage entgegenzutreten, glaube ich hier eine Definition der Leibeigenschaft geben zu müssen. Denn nur die Verständigung darüber, was Leibeigenschaft ist, vermag ähnliche Fragen einer endgültigen Lösung entgegenzuführen.

Die Leibeigenschaft ist ein Abhängigkeitsverhältnis und zwar ein solches, das juristisch einseitig — vom Standpunkt des Herrn — bestimmt ist. Der Leibeigene ist rechtlos im absoluten Sinne. Es ändert eventuell an der Sache nichts, wenn die Machtsphäre des Herrn nach gewissen Richtungen beschränkt ist, vorausgesetzt, dass er innerhalb dieser Grenzen alleiniges Rechtssubjekt ist; dagegen ist jedes Vertragsverhältnis mit der Leibeigenschaft unverträglich.

Wie verhält sich nun das, was Brünneck über das Abhängigkeitsverhältnis in den slawischen Provinzen und insbesondere in den 1772 annektierten Landstrichen sagt, welche allein für diese Frage von praktischer Bedeutung sind, zu dieser Definition? — Es muss zugegeben werden, dass das Bild, welches er von der

Lage der Bauern in Polen entwirft, im grossen und ganzen mit derselben übereinstimmt. Wir erfahren von ihm, dass der polnische Gutsherr eine zeitlang das jus vitae et necis über seine Unterthanen hatte, dass er sie ohne Land verkaufen durfte, dass in Bezug auf die Unterthanen die Vorschriften des corpus juris über die Sklaven angewandt wurden etc. Dies sind freilich sehr schwerwiegende Thatsachen. Aber über das Abhängigkeitsverhältnis selbst und insbesondere über das Abhängigkeitsverhältnis der angesessenen Bauern liefern sie noch keine Auskunft. Sagt uns doch Macieiowsky, dass der Herr keinen Anspruch auf den Nachlass der Unterthanen hatte; wie ist das zu erklären? Gleichwohl wollen wir Brünneck auf dieses Gebiet nicht folgen. Das polnische Recht kommt nur für den Netzedistrikt in Betracht, und hier scheint allerdings eine ziemlich weitgehende Rechtlosigkeit die Lage der Bauern sehr verschlimmert zu haben; eine Rechtslosigkeit in dem Sinne, dass der Staat sich um die den Bauern früher zustehenden Rechte nicht gekümmert hatte (obgleich diese, wie Brünneck selbst zugibt, nur teilweise im Laufe des 16.—17. Jahrhunderts formell aufgehoben wurden).

Anders steht es mit Westpreussen und Ermeland. Für Westpreussen macht Brünneck geltend, dass das Jus Culmense Polonicum, welches dort teilweise zur Geltung gelangte, die Worte eigen und Eigenschaft mit servus und servitus übersetzt; ausschlaggebend ist es jedoch nicht. Ausserdem sollen die Bauern prozessunfähig gewesen sein. Die Prozessunfähigkeit spricht indessen noch nicht für Leibeigenschaft. In Pommern hat sie noch zur Zeit Friedrichs des Grossen teilweise bestanden. Mehr Bedeutung hätte wohl die Unfähigkeit, Eigentum zu erwerben, gehabt. Brünneck hat sie jedoch, wie ich glaube, auch für Ermeland nicht hinreichend nachgewiesen. Dass die entlaufenen Bauern mit allem früheren und mit der Hälfte des neu erworbenen Vermögens ausgeliefert werden mussten, besagt wenigstens nichts. Dagegen steht es fest, dass die Bauern in Westpreussen ohne Land nicht verkauft werden durften und dass das bäuerliche Besitzrecht gut war. Das gleiche gilt auch für Ermeland. Das gute Besitzrecht weist aber darauf hin, dass die Bauern eine abgesonderte soziale Klasse mit zahlreichen Unterabteilungen bildeten, was mit einer Leibeigenschaft unverträglich wäre und nicht anders zu erklären ist, als dass die Erbunterthänigkeit die Grundlage der westpreussischen Rechts- und Arbeitsverfassung war.

Dafür spricht auch gerade die Thatsache, die Brünneck anzunehmen veranlasst hat, dass die strengere Leibeigenschaft im slawischen Recht wurzelt, die Thatsache nämlich, dass das Abhängigkeitsverhältnis in allen slawischen Provinzen ungleichartig und beim unerblichen Besitzrecht viel strenger war. Ist es auch wahr, dass das prekaristische Besitzrecht in seiner Verbreitung mit der Verbreitung der Slawen zusammen fiel, so ist doch anderseits anzuerkennen, dass jenes nicht immer auf die slawische Abstammung hinweist und dass die Ausbildung der gutsherrlichen Gewalt, wie auch die Erweiterung der gutsherrlichen Jurisdiktion, zuweilen — so z. B. in Schlesien — gerade durch die deutsche Kolonisation begünstigt wurde [1]. Ueberdies ist nicht zu vergessen, dass die strengere Unfreiheit erst von der Zeit an datiert, da der Gegensatz zwischen dem deutschen und dem slawischen Recht bedeutend abgeschwächt und im Gegensatze der Erblichkeit und Unerblichkeit fast völlig aufgegangen war.

Unter diesen Umständen kann man wohl kein genetisches Verhältnis zwischen dem slawischen Recht und der strengeren persönlichen Abhängigkeit zulassen, vielmehr ist man genötigt, diese auf die Rechnung des prekaristischen Besitzrechtes zu stellen.

Die Frage, welchen Einfluss das slavische Recht auf das bäuerliche Abhängigkeitsverhältnis in den östlichen Provinzen ausgeübt hat, gehört übrigens nicht in den Rahmen dieser Untersuchung, und ich gehe daher zu den Erlassen Friedrichs d. Gr. über, durch welche die Leibeigenschaft, der Meinung Brünnecks nach, aufgehoben worden sein soll.

Seine diesbezüglichen Ausführungen würden vielleicht nicht ganz verständlich sein, wenn man ausser Acht liesse, dass ihnen polemische Absichten mit zugrunde liegen. Sie sind zum Teil direkt durch Knapps Werk über die Bauernbefreiung veranlasst und tragen vielfach die Spuren dieses Ursprungs an sich. Anderseits ist aber auch ihr Zusammenhang mit den von Brünneck schon früher ausgesprochenen Ansichten über das Wesen des Abhängigkeitsverhältnisses in Pommern und Ostpreussen unverkennbar. Er fühlte sich durch die Darstellung Knapps, die von der juristischen Seite der Entwickelung abstrahierte, unbefriedigt wohl aus dem Grunde, weil er bei Knapp keine Antwort auf die ihn beschäftigenden Fragen fand, sondern sie vielmehr völlig ignoriert

[1] Vergl. Tzschoppe & Stenzel. Urkundensammlung zur Geschichte des Ursprungs der Städte und der Einführung und Verbreitung deutscher Kolonisten und Rechte in Schlesien. S. 147 ff.

sah. Die Thatsache, dass Friedrich die Leibeigenschaft nicht aufgehoben hat, berührt ihn schmerzlich. Hieraus erklärt sich sein Anschluss an Stadelmann. Hat Stadelmann versucht, den Ruf Friedrichs zu retten, so will Brünneck die Leibeigenschaft retten, die Leibeigenschaft, die er im slawischen Recht entdeckt zu haben glaubt.

Sehen wir nun zu, inwiefern ihm dies gelungen ist; ob die in den Erlassen Friedrichs des Grossen hier und da vorkommende Leibeigenschaft einen objektiv rechtlichen Inhalt hat und ob dieser Inhalt eventuell sich mit der Brünneckschen Auffassung deckt.

In erster Reihe kommt dabei, wie wir wissen, die Verordnung von 1773 in Betracht. Von den Bestimmungen derselben hat nur das Verbot, die Bauern ohne Land zu verkaufen, etwas mit der Leibeigenschaft zu thun. Im grösseren Teil der neuerworbenen Provinzen hat es, wie sich aus dem vorhin Gesagten ergibt, keine wirkliche Bedeutung gehabt. Aber gleichviel; unter allen Umständen konnte dieses Verbot allein die Leibeigenschaft nicht aufheben. Das bestehende Abhängigkeitsverhältnis wird indessen durch die Verordnung von 1773 nicht nur nicht aufgehoben, sondern ausdrücklich bestätigt. Und das ist für die Frage geradezu entscheidend. Wenn aber Brünneck zur Bestätigung seiner Auffassung noch auf die Einführung der Prozessfähigkeit der Bauern und der Lösbarkeit des Abhängigkeitsverhältnisses hinweist, so beweist das nur, dass er die formale Ausbildung der Erbunterthänigeit, welche zweifellos eines der wichtigsten Resultate dieser Verordnung war, mit der Aufhebung der Leibeigenschaft, welche doch damit nichts zu thun hat, verwechselt.

Die Lösbarkeit des konkreten Abhängigkeitsverhältnisses, um welche es sich in der Verordnung von 1773 handelt, ist für das Abhängigkeitsverhältnis selbst gänzlich irrelevant; irrelevant ist auch die Prozessfähigkeit. Und tritt das in dieser Verordnung auch nicht so deutlich hervor, so bieten die anderen Erlasse Friedrichs II. ein eklatantes Beispiel für die Unhaltbarkeit der Brünneckschen Auffassung.

Brünneck selbst interpretiert sie freilich ebenso wie die obengenannte Verordnung. Ja er geht sogar so weit, die ganze reformatorische Gesetzgebung Friedrichs aus der Verordnung von 1748 herzuleiten. Aber auch er wagt nicht ihnen wirkliche Bedeutung beizulegen; er betrachtet sie als Proben der Verwaltungs-

thätigkeit des Königs und bezeichnet das Jahr 1773 als Wendepunkt in der Entwicklung der fridericianischen Gesetzgebung.

Was dem Edikt von 1748 fehlt, ist gerade die Aufhebung der Leibeigenschaft, wie es auch von Brünneck selbst zugegeben wird, indem er dasselbe als Fortbildung der „humanen schlesischen Gesetzgebung“ betrachtet. Seine Bedeutung liegt nicht darin, dass in Schlesien irgend welche Reste der Leibeigenschaft sich erhalten hatten, sondern dieses Edikt war deshalb nötig, weil die Lage der Bauern trotz der Humanität der Gesetze durch die beiden schlesischen Kriege sehr verschlimmert war.

Die Leibeigenschaftsaufhebung vermisst man auch in der Instruktion von 1763. War doch der endgültige Erfolg derselben mit einem Misserfolg des Versuchs, die Leibeigenschaft abzuschaffen, gleichbedeutend. Das vergisst Brünneck, indem er diese Instruktion bloss deswegen für keine wirkliche Leibeigenschaftsaufhebung hält, weil in Pommern keine Leibeigenschaft bestand. Er verfällt somit in den Irrtum Stadelmanns, und ebenso wie dieser unterscheidet er nicht zwischen der Leibeigenschaft der pommerschen Instruktion und der der Verordnung von 1773. Die Folge ist, dass die Bestimmung dieser letzteren und auch die Erbunterthänigkeit in falsches Licht gestellt werden.

Zu einer Stelle des Corpus juris fridericiani bemerkt Brünneck: „Knechtschaft und Freiheit sind einander widersprechende Begriffe. Niemand vermag zu gleicher Zeit frei und doch wiederum Knecht eines anderen zu sein“ [1]). Und doch scheint die Erbunterthänigkeit in seinen Ausführungen die sehr sonderbare Rolle der Vermittlerin zwischen Leibeigenschaft und Freiheit zu spielen.

Nur bei dieser Auffassung der Erbunterthänigkeit kann man von einer Umwandlung der Leibeigenschaft in Erbunterthänigkeit reden und meinen, dass die letztere etwas von dem früheren Zustande der Bauern verschiedenes war. Und nur bei dieser Auffassung kann man die Aenderungen im bestehenden gutsherrlichbäuerlichen Verhältnis, die durch die Gesetzgebung Friedrichs herbeigeführt wurden, für Einführung der Erbunterthänigkeit halten und ihre formale Ausbildung dem Bestreben des Königs zuschreiben, die Leibeigenschaft durch Erbunterthänigkeit zu ersetzen.

Wie falsch indessen solche Auffassung ist, davon zeugt auch das Allgemeine Landrecht, an welchem die Argumentation Brün-

[1]) a. a. O. Germanist. Abteilung Bd. XI. S. 27.

necks erst recht scheitert. Nach Brünneck soll die bekannte Stelle: „Die Leibeigenschaft, als eine Art der persönlichen Sklaverei . . . findet nicht statt“, mit Rücksicht auf die zur Zeit der Abfassung des Landrechts noch nicht erworbenen polnischen Provinzen (Posen etc.) ins Landrecht aufgenommen worden sein und somit eine künftige Leibeigenschaftsaufhebung enthalten. Das ist wohl auch die einzige Erklärung, die sich mit der Auffassung Brünnecks verträgt, wenn diese Stelle nicht etwa für „bloss formale“ Abschaffung der Leibeigenschaft erklärt werden soll. Indessen ist sie nicht nur unbegründet, sondern, wie kaum hervorgehoben zu werden braucht, auch politisch unhaltbar. Viel natürlicher aber erklärt sich die ganze Stelle, wenn wir sie im Zusammenhang mit den übrigen Bestimmungen des Landrechts über die persönliche Abhängigkeit der Unterthanen betrachten. Die Leibeigenschaft findet nicht statt: das will nur sagen, dass die Bauern erbunterthänig sind. Es wird nichts abgeschafft; vielmehr wird die Erbunterthänigkeit genauer definiert.

Zum Schluss noch eines. Bekanntlich hat Friedrich II. die Eigenbehörigkeit in Westfalen nicht angerührt. Dies ist eine Thatsache, von der Brünneck bemerkt, sie werde wahrscheinlich nie aufgeklärt werden; sie erklärt sich aber, wie ich glaube, ganz einfach daraus, dass die Eigenbehörigkeit etwas ganz anderes war als die Erbunterthänigkeit. Sie war nicht sehr drückend, und sie hatte vor der letzteren den Vorzug, dass das bäuerliche Besitzrecht in Westfalen ein gutes, erbliches Recht war[1].

17.

Es bleibt uns noch übrig, zu den Ansichten Knapps, so weit sie sich auf Friedrich den Grossen beziehen, Stellung zu nehmen.

Er geht von einem ganz anderen Standpunkt aus als die vorerwähnten Schriftsteller. Er untersucht die wirtschaftliche Entwicklung und die soziale Verfassung des Ostens einer-, und die Entwicklung der Gesetzgebung anderseits, um zu sehen, wie sie aufeinander gewirkt haben. Daher spielt die Gesetzgebung selbst, soweit sie nicht in dieser oder anderer Weise die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses beeinflusst hat, nur eine untergeordnete Rolle.

An dem Zeitalter Friedrichs des Grossen geht Knapp schnell vorüber, nur das hervorhebend, was für die spätere Zeit bedeutend

[1]) Vergl. Wittich, Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Artikel: „Gutsherrschaft.“

werden sollte. Hieraus ergeben sich einige Verschiedenheiten, die zwischen seiner Auffassung und der hier vertretenen bestehen. Ohne sie ausdrücklich hervorzuheben, bemerke ich nur, dass sie hauptsächlich darauf beruhen, dass der Bauernschutz in dieser Studie etwas weiter gefasst, oder richtiger, weiter verfolgt wird, als bei Knapp.

IV. Kapitel.

Schlussbetrachtung.

18.

Das vorhergehende Kapitel dürfte genügend gezeigt haben, wie falsch und irreführend die hergebrachte Anschauung ist, die in Friedrich dem Grossen um jeden Preis einen erfolgreichen oder unglücklichen Reformator der bestehenden Agrarverfassung sehen will. Nicht als ob er dem wirtschaftlichen Fortschritt abhold gewesen wäre oder als ob er — wie dieser und jener Schriftsteller annimmt — aus irgend welchen anderweitigen Rücksichten die Unthätigkeit für geboten gehalten hätte; sondern die ganze Situation war eine andere. Es handelte sich nicht darum, eine alte festgewordene Agrarverfassung in Bewegung zu setzen; vielmehr musste Friedrich sich abmühen, wenigstens die Erbunterthänigkeit der neuen, für die Bauern ungünstigen Entwicklung gegenüber aufrecht zu erhalten. Und es hiesse, die Bedeutung seiner Gesetzgebung völlig verkennen, wenn man ihren Schwerpunkt in den wenigen und verhältnismässig schwachen reformatorischen Versuchen suchen wollte.

Freilich hat sich Friedrich zuweilen als Reformator gefühlt und benommen. Dies ist auch sehr begreiflich, denn er konnte in einer Zeit, wo es galt, die ersten Versuche zu machen, weder den Gang der Entwicklung, noch das Ziel der Gesetzgebung klar erkennen. Aber er hat nicht versucht, das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis aufzuheben und ebensowenig die Erbunterthänigkeit. Auch die von ihm verfügte Aufhebung der Leibeigenschaft in Pommern und dann in West- und Ostpreussen verfolgte, wie wir gesehen habeu, das Ziel, das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis aufrecht zu halten. Sie hatte, so wichtig sie für das Verständnis der subjektiven Seite der agrarpolitischen Thätigkeit Friedrichs des Grossen auch ist, keine objektiv-recht-

liche Bedeutung; sie bildete nur das Mittel, mit dessen Hilfe er sich über die eigentümliche Schwierigkeit hinweggesetzt hat, dass bei allen Versuchen, das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis der staatlichen Kompetenz zu unterwerfen, es an jedem Anhaltspunkte fehlte, da die einzelnen Berechtigungen des Gutsherrn zu wenig reglementiert waren, während die gutsherrliche Gewalt eben deswegen um so umfassender und bedeutender erschien (vgl. S. 27 bis 28).

Ich habe eben gesagt, die Zeit Friedrichs des Grossen sei die Zeit der ersten Versuche gewesen. Nun möchte ich diesen Satz dahin erweitern, dass in dieser Zeit (teils durch die Bestrebung die wirtschaftliche Selbständigkeit der Bauern aufrecht zu halten, teils durch das Bedürfnis, das bäuerliche Abhängigkeitsverhältnis mit der aufsteigenden wirtschaftlichen Bewegung in Einklang zu bringen veranlasst), die Elemente der ganzen späteren Entwicklung sich herausgebildet haben. Die folgende Zeit bewegt sich in der That in den von Friedrich geschaffenen Begriffen und Rechtsnormen, die das Allgemeine Landrecht endgültig fixiert hat. Aber unmittelbar wirksam ist die fridericianische Gesetzgebung nur nach einer Richtung hin gewesen, insofern sie nämlich die Erhaltung der bestehenden Arbeitsverfassung und zugleich des Bauernstandes verfolgte, also nur insofern sie im Bauernschutz weiteren Sinnes ihren Ausdruck fand.

Als zum Bauernschutz gehörend bezeichne ich diejenigen Gesetze, die, ohne die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses zu bewirken, dasselbe in der Weise fortzubilden suchen, dass die bäuerlichen Interessen mehr zur Geltung kommen. Der Bauernschutz zerfällt in den rechtlichen und in den sozialpolitischen, und der rechtliche Bauernschutz setzt sich wiederum aus dem persönlich- und aus dem vermögensrechtlichen zusammen.

Nicht alle Arten des Bauernschutzes sind in der Gesetzgebung Friedrichs des Grossen gleichmässig vertreten. Dies erklärt sich zum Teil aus der Art und Weise, wie der König als Gesetzgeber auftrat, zum Teil aber ist es auf historische Momente zurückzuführen.

Einmal war Friedrich der Grosse kein Mann, der sich im seichten Fahrwasser der Detailgesetzgebung bewegen konnte. Als echter Aufklärer lag er mit allem und jedem in seinem Königreiche im Streit und hielt es für seine Pflicht, sich nach allen Richtungen hin zu bethätigen. Die Bauern an und für sich bildeten kein besonderes Objekt seiner Aufmerksamkeit. Es ist

sehr charakteristisch, dass es immer Kriege, Annexionen etc. waren, die ihn in die Bahnen der sozialpolitischen Gesetzgebung brachten und dass fast alle seine Erlasse erst an solche Ereignisse sich anknüpfen. Allein war einmal etwas los, dann wurde der König energisch und hart; er erinnerte sich seiner reformatorischen Ideale und drückte seinen Verordnungen den Stempel seiner charaktervollen Persönlichkeit auf. In der Feuerprobe der Wirklichkeit schmolzen zwar seine Pläne nicht selten zusammen, aber es ist ganz unzweifelhaft, dass diese Entstehungsart mancher seiner Verordnung ganz besondere Strenge verliehen hat.

Man denke zum Beispiel an den sozialpolitischen Bauernschutz. Dessen ungeahnte formelle und materielle Entwicklung ist sicher der Thatsache zuzuschreiben, dass die diesbezüglichen Vorschriften sich langsam im Anschluss an den historischen Gang der Dinge entwickelten, wodurch das historische und das politische Moment vereinigt wurden. Aber anderseits würden all die Massregeln keine Wirkung gehabt haben, wenn sie nicht mit rücksichtloser Energie durchgeführt worden wären.

Nicht anders steht es auch mit dem persönlich-rechtlichen Bauernschutz. Zwar will es zunächst scheinen, dass die absteigende Bewegung der Gesetzgebung von der Aufhebung der Leibeigenschaft zur Fortbildung des erbunterthänigen Verhältnisses zu Ungunsten der von Friedrich befolgten Methode spreche. Allein es ist fraglich, ob die Resultate, die dabei fast unwillkürlich erreicht wurden, auf anderem Wege — von unten herauf — erreichbar waren; ebenso wie es fraglich ist, ob überhaupt irgend welches andere Resultat erreicht werden konnte. Thatsache ist, dass in beiden Fällen etwas erreicht wurde.

Nun wäre man aber wohl geneigt, die geringe Ausbildung des vermögensrechtlichen Schutzes auf Rechnung der Eigenart des Königs zu stellen. In der That waren hier die Mittel, die der König zur Verwirklichung der Erblichmachung angewandt hat, wenig wirksam. Indessen muss man eingedenk bleiben, dass die historischen Bedingungen gerade diese Art von Bauernschutz aussichtlos machten. Die Bauern waren nicht nur ökonomisch, sondern auch rechtlich herabgedrückt, und nur ein tiefer Eingriff in die gutsherrlichen Gerechtsame konnte ihnen helfen. Dazu würde sich aber Friedrich niemals entschlossen haben. So ist es denn gekommen, dass der vermögensrechtliche Bauernschutz nur als Anhängsel des sozialpolitischen (Verbot der Erhöhung der

Dienste, der Umwandlung der besseren Besitzrechte in schlechtere etc.) auftreten konnte.

Anders freilich in Oesterreich. Dort bildete der vermögensrechtliche Schutz die Grundlage der ganzen Gesetzgebung; aber Oesterreich hat auch eine andere Geschichte gehabt.

Die sozialpolitische Gesetzgebung Friedrichs kann nur vom historischen Standpunkt aus richtig beurteilt werden: dann erscheint sie keineswegs verfehlt.

Friedrich selbst scheint allerdings anderer Meinung gewesen zu sein: wenn er die Resultate seiner Thätigkeit betrachtete, kam er dabei zu dem wenig befriedigenden Schluss, dass er nach all den Bemühungen ebenso weit war wie im Anfang. Allein ist dieser scheinbare Misserfolg nicht die Folge seines ganzen inneren Regierungssystems gewesen? Und ist dieser subjektive Misserfolg für die Beurteilung der historischen Bedeutung der Gesetzgebung Friedrichs des Grossen nicht völlig irrelevant?

Es kommt nicht darauf an, was er geglaubt hat, erreicht oder nicht erreicht zu haben; sondern darauf, wie sich seine Erfolge vom Hintergrunde der Zustände abheben, die vor ihm geherrscht haben. Die Historiker müssen weit günstiger über seine Thätigkeit urteilen, als er selbst.